

GUTEN MORGEN

ICH SAG MAL DU?

WER BIN ICH?

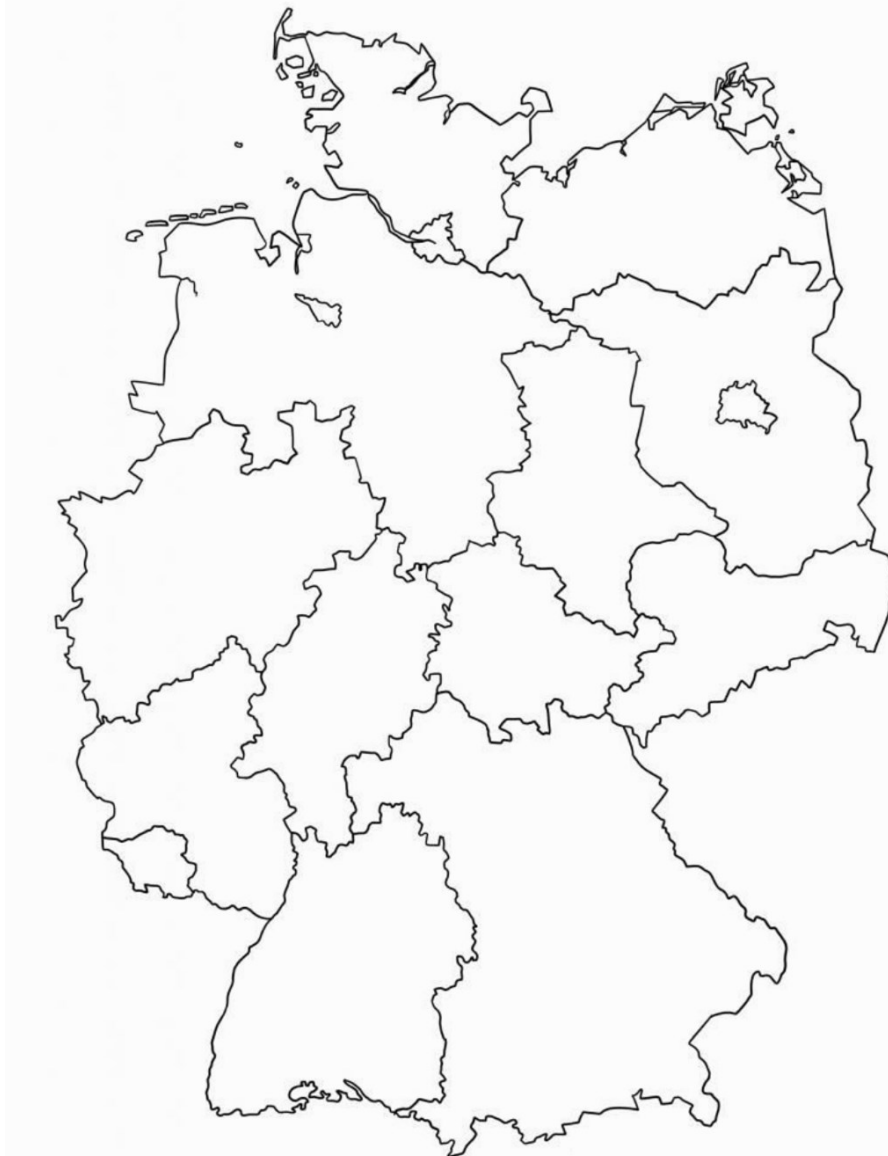
WER SEID IHR?

WO KOMM IHR HER?

ERMITTELN VON NOTWENDIGEN
GENEHMIGUNGEN UND ANZEIGEN

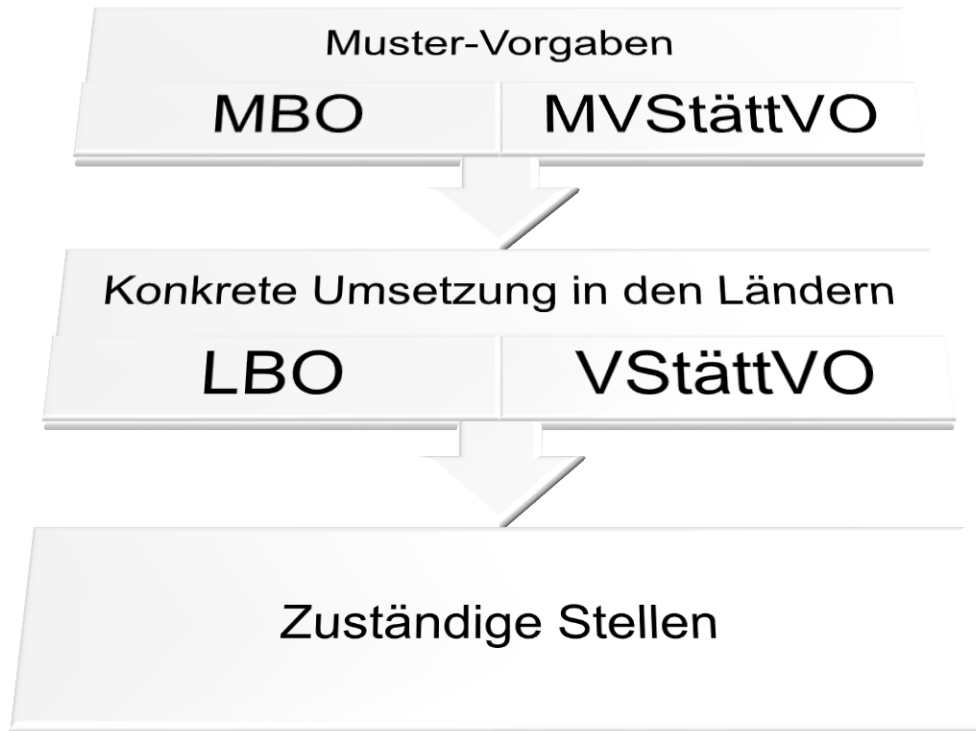


MIT DEM WISSEN WÄCHST DER ZWEIFEL



ERMITTELN

ERMITTELN



ERMITTELN

Zuständige Stellen

Uneinheitliche
Verantwortlichkeiten



GENEHMIGUNGEN UND ANZEIGEN

Abgrenzung zwischen:

Genehmigung

Anzeigepflicht

GENEHMIGUNGEN UND ANZEIGEN

Abgrenzung zwischen:

Genehmigung

Erlaubnis der zuständigen Stelle

Anzeigepflicht

Zuständige Stelle in *Kenntnis* setzen

ZUSTÄNDIGE STELLEN



FEUERWEHR / BRANDSCHUTZDIENSTSTELLE

- Bundesübergreifend Empfehlungen für Dienstvorschriften durch den AFKzV
- Die Feuerwehrgesetze regeln:
Organisation | Aufstellung | Befugnisse | Aufgaben
- Rettungsdienstgesetze

FEUERWEHR / BRANDSCHUTZDIENSTSTELLE

Brandschutzdienststelle

Feuerwehr

FEUERWEHR / BRANDSCHUTZDIENSTSTELLE

Brandschutzdienststelle *vorbeugender Brandschutz*

- Brandschutz (baulich, technisch, organisatorisch)
- Mitwirken im Baugenehmigungsverfahren
- Beratungen bei Bauvorhaben zum baulichen und abwehrenden Brandschutz
- Brandschau

Feuerwehr

FEUERWEHR / BRANDSCHUTZDIENSTSTELLE

Brandschutzdienststelle *vorbeugender Brandschutz*

- Brandschutz (baulich, technisch, organisatorisch)
- Mitwirken im Baugenehmigungsverfahren
- Beratungen bei Bauvorhaben zum baulichen und abwehrenden Brandschutz
- Brandschau

Feuerwehr *abwehrender Brandschutz*

- Hilfeleistung bei Bränden, Unfällen, Überschwemmungen und ähnlichen Ereignissen

ORDNUNGSAMT

- Das Ordnungsamt ist als weitere Behörde, zusammen mit der Polizei für die Gefahrenabwehr zuständig.
- Während die Polizei 24/7 erreichbar ist, haben Ordnungsämter feste Öffnungszeiten und sind auch nur während dieser greifbar.
- Die Befugnisse der Ordnungsbehörden ergeben sich aus den jeweiligen länderspezifischen Polizei- und Ordnungsgesetzen (OBG, o.ä.).
- Die Aufgaben und Befugnisse sind NICHT bundeseinheitlich geregelt.

AMT FÜR ARBEITSSCHUTZ

Zuständig für den Arbeitsschutz sind die jeweiligen staatlichen Behörden der Bundesländer.

Brandenburg

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV)

Niedersachsen

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Abt. 1 Soziales, Pflege, Arbeitsschutz

Referat 103 Arbeitsschutz, techn. Verbraucherschutz

AMT FÜR ARBEITSSCHUTZ

In den Länder- und Kreisbehörden sind jeweils unterschiedliche Ämter für Ihren Einzugsbereich verantwortlich.

Brandenburg

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
*(LAVG) Regionalbereich Ost, Dienstort Eberswalde Aufsichtsbezirke:
Uckermark, Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Stadt Frankfurt
(Oder)*

Niedersachsen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

*Zuständigkeit: Landkreise Friesland, Wesermarsch, Ammerland,
Cloppenburg, Vechta, Oldenburg, Städte Oldenburg, Delmenhorst
und Wilhelmshaven*

AMT FÜR ARBEITSSCHUTZ

Verantwortlichkeiten:

- Prüfung von Arbeitsstätten und technischen Einrichtungen
- Überwachung des betrieblichen Arbeitsschutzes
- Arbeitsunfälle untersuchen
- Anordnungen treffen
- Erlaubnisse und Genehmigungen erteilen
- Ordnungswidrigkeiten ahnden

AMT FÜR ARBEITSSCHUTZ

Verantwortlichkeiten:

- Beratung im Bereich Arbeitsschutz
- Beratung bei arbeitsmedizinischen Fragen
- Unterstützung bei der menschengerechten und gesundheitsförderlichen Gestaltung der Arbeitsbedingungen

GESUNDHEITSAMT

Und nach Corona? Gibt's die noch?

- alltägliche Bereiche:
 - Lebensmittelrecht (z.B. Catering, Mitarbeiter- und Künstlerverpflegung)
 - TrinkwasserVO (z.B. Festivals, etc.)

BAUAUFSICHTSBEHÖRDEN

Oberste Bauaufsichtsbehörde

Bayern hat ab dem 1. Januar 2024 den Vorsitz der Bauministerkonferenz

Höhere / Obere Bauaufsichtsbehörde

Untere Bauaufsichtsbehörde

- Die Landesgesetzgeber regeln welche Verwaltungsebene bauaufsichtliche Aufgaben wahrnimmt.
- Die konkrete Behördenstruktur und Aufgabenverteilung der Bauaufsicht hängt somit von den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen ab.

• UNTERE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE

BAUAUFSICHTSBEHÖRDEN

UNTERE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE

Der unteren Bauaufsichtsbehörde obliegt die **Überwachung** aller ihr zugewiesenen **Bauvorhaben** sowie die Überprüfung von **Baugenehmigungsanträgen**.

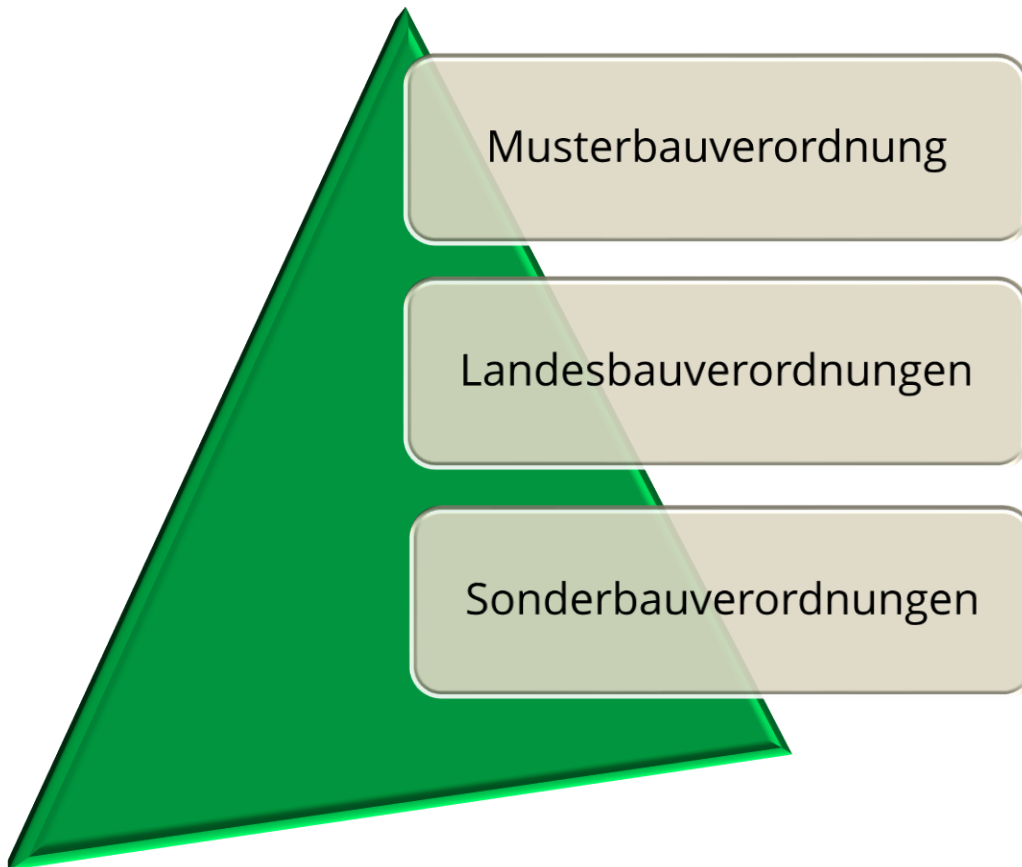
Bauamt | Bauordnungsamt | Bauaufsicht | Baubehörden?

-- einzelne Aufgaben sind regional in unterschiedlichen Abteilungen der Behörde zu finden --

MUSTERBAUVERORDNUNG



VERORDNUNGSSTRUKTUR



VERORDNUNGSSTRUKTUR



Musterbauverordnung

Landesbauverordnungen

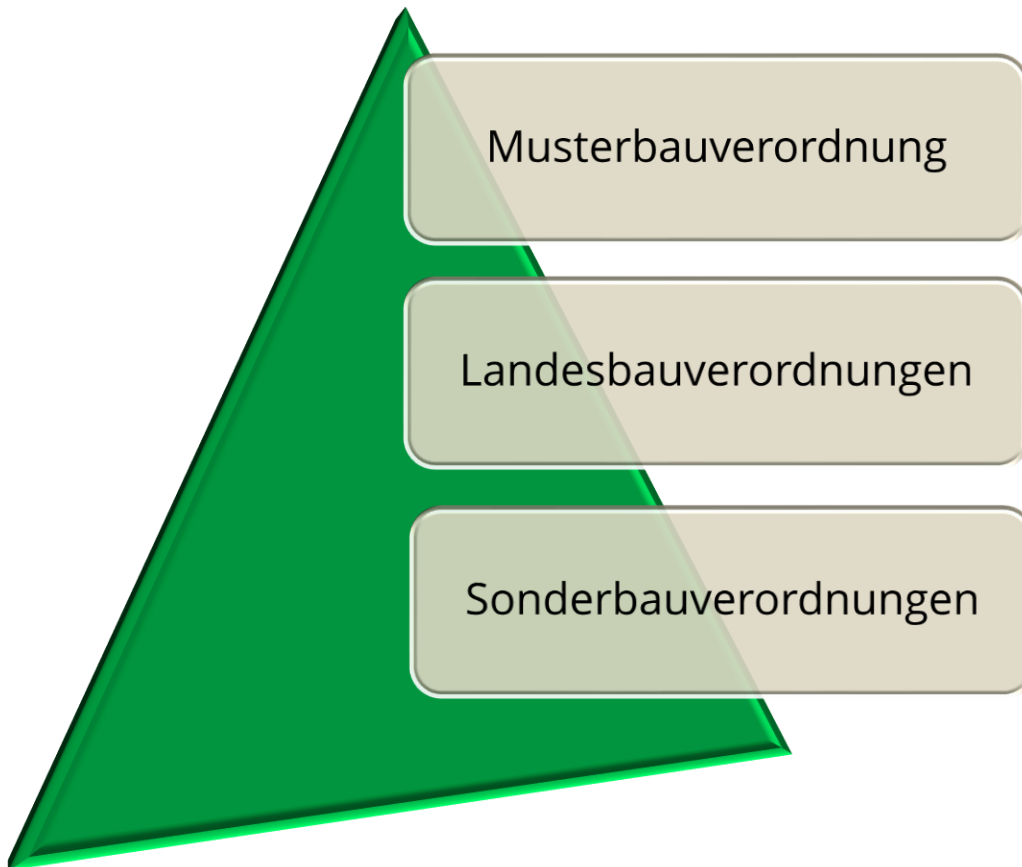
Sonderbauverordnungen

SCHUTZZIEL MBO

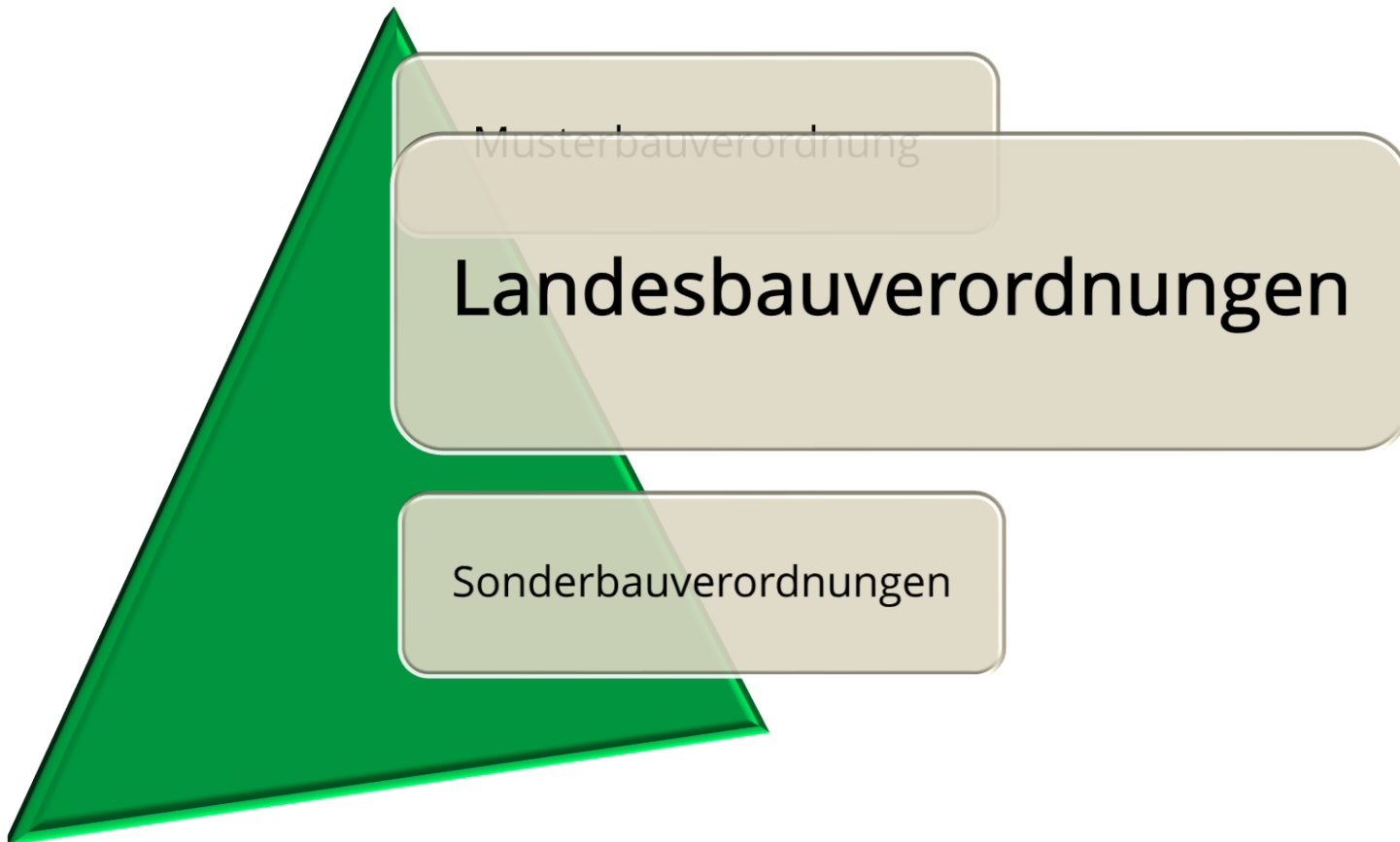
„Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.“

§ 3 Abs. 1 MBO

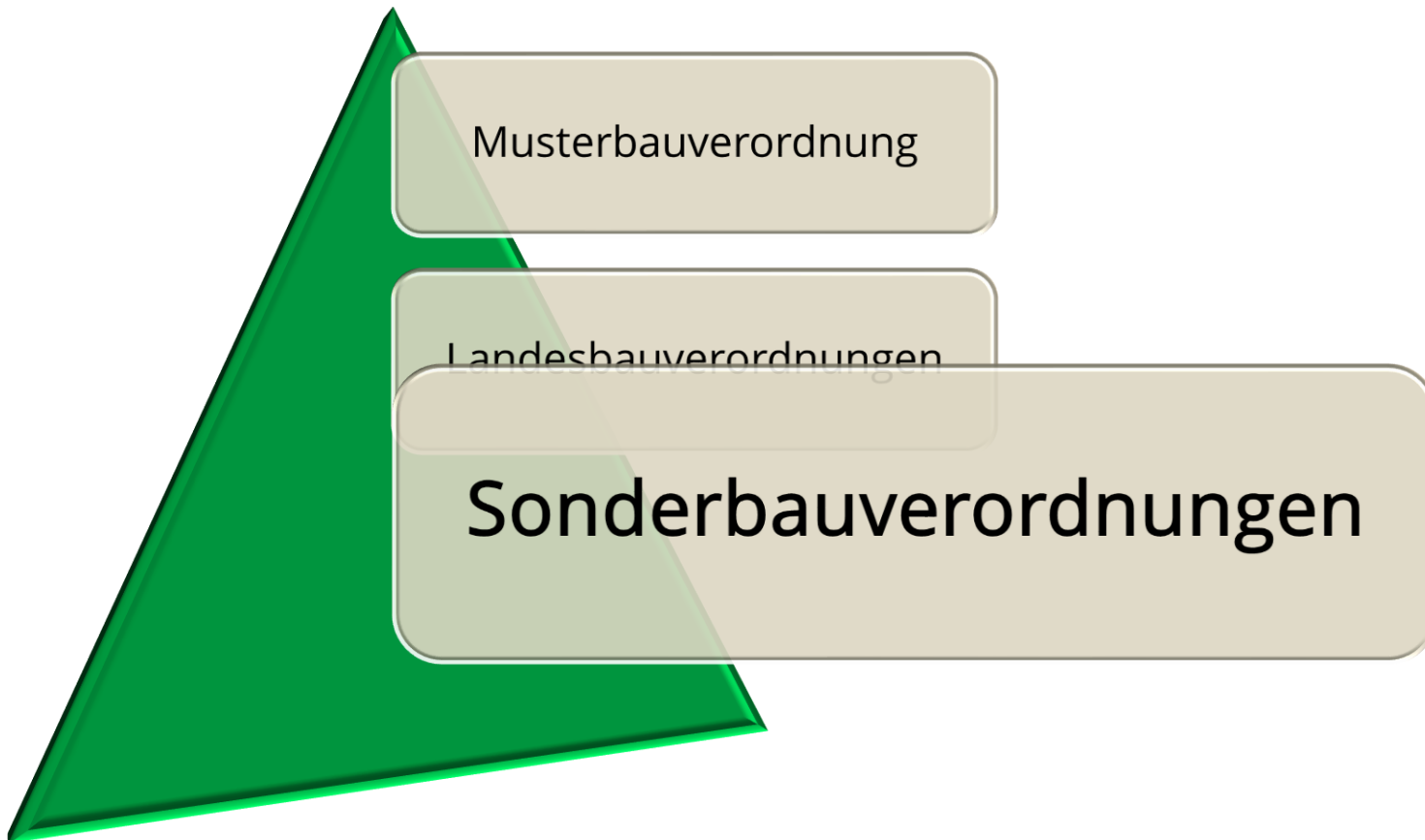
VERORDNUNGSSTRUKTUR



VERORDNUNGSSTRUKTUR



VERORDNUNGSSTRUKTUR



SONDERBAUTEN

An Sonderbauten können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 besondere Anforderungen gestellt werden. Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume [...] nicht bedarf. [...]"

§ 51 Abs. 2 MBO

SCHUTZZIEL MBO

„Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.“

§ 3 Abs. 1 MBO

SONDERBAUTEN

An Sonderbauten können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 besondere Anforderungen gestellt werden. Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume [...] nicht bedarf. [...]"

§ 51 Abs. 2 MBO

GEREGELTE SONDERBAUTEN

- Für die meisten Sonderbauten existieren Muster Verordnungen
→ geregelter Sonderbau
- In diesem Fall sind die Vorschriften der Verordnungen einzuhalten und umzusetzen
- Die länderspezifischen Versammlungsstättenverordnungen (o.ä. genannt) sind kein in sich geschlossenes Regelwerk

VERSAMMLUNGSSTÄTTE ALS SONDERBAU

§2 Abs. 4 MBO

VERSAMMLUNGSSTÄTTE ALS SONDERBAU

§2 Abs. 4 MBO

(4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:

1. - 6. [...]

7. Versammlungsstätten

- a) mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,
- b) im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1000 Besucher fassen,

8. - 20. [...]

VERSAMMLUNGSSTÄTTE ALS SONDERBAU

§2 Abs. 4 MBO

(4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:

1. - 6. [...]

7. Versammlungsstätten

- a) mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,
- b) im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1000 Besucher fassen,

8. - 20. [...]

§ 2 Abs. 4 HBauO

VERSAMMLUNGSSTÄTTE ALS SONDERBAU

§2 Abs. 4 MBO

(4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:

1. - 6. [...]

7. Versammlungsstätten

a) mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,

b) im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1000 Besucher fassen,

8. - 20. [...]

§ 2 Abs. 4 HBauO

(4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:

1. - 6. [...]

7. Versammlungsstätten

a) mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,

b) im Freien mit Szenenflächen und Freisportanlagen, die jeweils über ortsfeste Tribünen verfügen und mehr als 1000 Besucher fassen,

8. - 18. [...]

VERSAMMLUNGSSTÄTTE ALS SONDERBAU

§2 Abs. 4 MBO

(4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:

- b) im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1000 Besucher fassen,

8. - 20. [...]

8. - 20. [...]

§ 2 Abs. 4 HBauO

(4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:

1. - 6. [...]

- b) im Freien mit Szenenflächen und Freisportanlagen, die jeweils über ortsfeste Tribünen verfügen und mehr als 1000 Besucher fassen,

8. - 18. [...]

Tribünen verfügen und mehr als 1000 Besucher fassen,

8. - 18. [...]

VERSAMMLUNGSSTÄTTE ALS SONDERBAU

§2 Abs. 4 MBO

(4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:

1. - 6. [...]

7. Versammlungsstätten

a) mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,

b) im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1000 Besucher fassen,

8. - 20. [...]

Fassung 11-2002
geändert 27.09.2019

§ 2 Abs. 4 HBauO

(4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:

1. - 6. [...]

7. Versammlungsstätten

a) mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,

b) im Freien mit Szenenflächen und Freisportanlagen, die jeweils über ortsfeste Tribünen verfügen und mehr als 1000 Besucher fassen,

8. - 18. [...]

Fassung 12.2005
geändert 26.11.2018

VERSAMMLUNGSSTÄTTE ALS SONDERBAU

(4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die

MUSTERBAUORDNUNG

– MBO –

FASSUNG NOVEMBER 2002

ZULETZT GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DER BAUMINISTERKONFERENZ

VOM 22./23.09.2022¹

11-2002

27.09.2019

§2 Abs

6. - 20. [...]

(4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:

1. - 6. [...]

7. Versammlungsstätten

- a) mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,
- b) im Freien mit Szenenflächen und Freisportanlagen, die jeweils über ortsfeste Tribünen verfügen und mehr als 1000 Besucher fassen,

8. - 18. [...]

Fassung 12.2005
geändert 26.11.2018

§ 2 Abs. 4 HBauO

VERSAMMLUNGSSTÄTTE ALS SONDERBAU

§ 2 Abs. 4 HBauO

(4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:

1. - 6. [...]

7. Versammlungsstätten

- a) mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,
- b) im Freien mit Szenenflächen und Freisportanlagen, die jeweils über ortsfeste Tribünen verfügen und mehr als 1000 Besucher fassen,

8. - 18. [...]

VERSAMMLUNGSSTÄTTE ALS SONDERBAU

§ 2 Abs. 4 HBauO

(4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:

1. - 6. [...]

7. Versammlungsstätten

- a) mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,
- b) im Freien mit Szenenflächen und Freisportanlagen, die jeweils über ortsfeste Tribünen verfügen und mehr als 1000 Besucher fassen,

8. - 18. [...]

VERSAMMLUNGSSTÄTTE ALS SONDERBAU

§ 2 Abs. 4 HBauO

- (4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:
1. - 6. [...]
7. Versammlungsstätten
- a) mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,
 - b) im Freien mit Szenenflächen und Freisportanlagen, die jeweils über ortsfeste Tribünen verfügen und mehr als 1000 Besucher fassen,
8. - 18. [...]

§ 1 VStättVO Hamburg

- § 1**
Anwendungsbereich
- (1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den Bau und Betrieb von
1. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen. Sie gelten auch für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,
 2. Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht,
 3. Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen.

VERSAMMLUNGSSTÄTTE ALS SONDERBAU

§ 2 Abs. 4 HBauO

(4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:

1. - 6. [...]

- b) im Freien mit Szenenflächen und Freisportanlagen, die jeweils über ortsfeste Tribünen verfügen und mehr als 1000 Besucher fassen,

8. - 18. [...]

8. - 18. [...]

§ 1 VStättVO Hamburg

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den Bau und Betrieb von

1. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen. Sie gelten auch für Versammlungsstätten mit mehreren

2. Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht,

3. Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen.

VERSAMMLUNGSSTÄTTE ALS SONDERBAU

Was gilt wenn die VStättVO nicht gilt?

VERSAMMLUNGSSTÄTTE ALS SONDERBAU

Was gilt wenn die VStättVO nicht gilt?

§ 3

Allgemeine Anforderungen

Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. Die Anlagen müssen ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände zu benutzen sein. Im Rahmen der Arbeiten nach Satz 1 ist sicherzustellen, dass keine unzumutbaren Belästigungen entstehen können. Die Anforderungen der Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung.

VERSAMMLUNGSSTÄTTE ALS SONDERBAU

Gilt bei einem Festival die VStättVO?

§ 1 VStättVO Hamburg

2. Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht,
3. Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen.

VERSAMMLUNGSSTÄTTE ALS SONDERBAU

Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Muster-Versammlungsstättenverordnung – MVStättVO)

Fassung Juni 2005

(zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Juli 2014)

– Begründung der Änderungen –

Stand: Juli 2014

Zu § 1 Die bisherige Überschrift deckt den erweiterten Inhalt des Absatzes 2 nicht ab und wird daher ergänzt.

Abs. 1

Die Regelung der Nr. 2 bezüglich Versammlungsstätten im Freien bedarf der Konkretisierung, da die Abgrenzung zwischen „Veranstaltungen im Freien“ und „Versammlungsstätten im Freien“ zu Schwierigkeiten geführt hat. Typische Versammlungsstätten im Freien sind Freilichttheater, Anlagen für den Rennsport oder Reitbahnen sowie Sportstadien – also ortsfeste, auf Dauer angelegte Anlagen mit tribünenartiger Anordnung der Besucherbereiche. Das Vorhandensein von Szenenflächen und Tribünen und deren Verkoppelung mit dem dauerhaften Nutzungszweck der Anlage sind Voraussetzungen, um unter die Regelung zu fallen; temporäre Veranstaltungen wie Musikfestivals auf Freiflächen werden nicht erfasst. Werden bei solchen Veranstaltungen Tribünen (und Bühnen) aufgestellt, handelt es sich insoweit um Fliegende Bauten. Das Genehmigungsverfahren für Fliegende Bauten regelt § 76 MBO.

Freisportanlagen und Sportstadien sollen bei gleicher Besucherzahl in den Anwendungsbereich fallen. Daher wird Nr. 3 um Freisportanlagen erweitert.

Fassung Juni 2005

(zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Juli 2014)

– Begründung der Änderungen –

Stand: Juli 2014

Zu § 1 Die bisherige Überschrift deckt den erweiterten Inhalt des Absatzes 2 nicht ab und wird daher ergänzt.

Abs. 1

Die Regelung der Nr. 2 bezüglich Versammlungsstätten im Freien bedarf der Konkretisierung, da die Abgrenzung zwischen „Veranstaltungen im Freien“ und „Versammlungsstätten im Freien“ zu Schwierigkeiten geführt hat. Typische Versammlungsstätten im Freien sind Freilichttheater, Anlagen für den Rennsport oder Reitbahnen sowie Sportstadien – also ortsfeste, auf Dauer angelegte Anlagen mit tribünenartiger Anordnung der Besucherbereiche. Das Vorhandensein von Szenenflächen und Tribünen und deren Verkoppelung mit dem dauerhaften Nutzungszweck der Anlage sind Voraussetzungen, um unter die Regelung zu fallen; temporäre Veranstaltungen wie Musikfestivals auf Freiflächen werden nicht erfasst. Werden bei solchen Veranstaltungen Tribünen (und Bühnen) aufgestellt, handelt es sich insoweit um Fliegende Bauten. Das Genehmigungsverfahren für Fliegende Bauten regelt § 76 MBO.

Freisportanlagen und Sportstadien sollen bei gleicher Besucherzahl in den Anwendungsbereich fallen. Daher wird Nr. 3 um Freisportanlagen erweitert.

WEITERE SONDERBAUTEN

§ 2 Abs. 4 Nr. 17 MBO

(4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:

1. - 16. [...]

17. Fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen,

18. - 20. [...]

§ 76 Abs. 1 Satz 1 MBO

(1) ¹Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden.

BAULICHE ANLAGEN

§ 2 Abs. 1 MBO

„Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen; eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.“

FLIEGENDE BAUTEN



FLIEGENDE BAUTEN

§ 2 Abs. 4 Nr. 17 MBO

Fliegende Bauten sind ein Sonderbau

FLIEGENDE BAUTEN

§ 2 Abs. 4 Nr. 17 MBO

Fliegende Bauten sind ein **geregelter** Sonderbau

Eigene Verordnung (wie MVStättVO)

FLIEGENDE BAUTEN

§ 2 Abs. 4 Nr. 17 MBO

(4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:

1. - 16. [...]

17. Fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen,

18. - 20. [...]

§ 76 Abs. 1 Satz 1 MBO

(1) ¹Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden.

FLIEGENDE BAUTEN

MUSTER-VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN ÜBER AUSFÜHRUNGSGENEHMIGUNGEN
FÜR FLIEGENDE BAUTEN UND DEREN GEBRAUCHSABNAHMEN
M-FLBAUVWV

MUSTER-RICHTLINIE ÜBER DEN BAU UND BETRIEB FLIEGENDER BAUTEN
M-FLBAUR

MUSTER-VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN ÜBER
AUSFÜHRUNGSGENEHMIGUNGEN FÜR FLIEGENDE BAUTEN
UND DEREN **GEBRAUCHSABNAHMEN**
M-FLBAUVWV

MUSTER-RICHTLINIE ÜBER DEN BAU UND BETRIEB FLIEGENDER BAUTEN
M-FLBAUR

MUSTER-VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN ÜBER AUSFÜHRUNGSGENEHMIGUNGEN FÜR FLIEGENDE BAUTEN UND DEREN GEBRAUCHSABNAHMEN

M-FlBAUVwV

Muster-Verwaltungsvorschriften
über Ausführungsgenehmigungen für
Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen (M-FlBauVwV)
Fassung Februar 2007

1. Allgemeines
2. Ausführungsgenehmigung, Prüfbuch
3. Verlängerung der Ausführungsgenehmigung
4. Anzeige, Gebrauchsabnahme
5. Sachverständige
6. Fristen für Ausführungsgenehmigungen
7. Berichte über Unfälle
8. Schlussbestimmungen

M-FLBAUVWV

1. Allgemeines

1.1 Fliegende Bauten sind nach § 76 Abs. 1 MBO bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden.

Wesentliches Merkmal eines Fliegenden Baus ist hiernach das Fehlen einer festen Beziehung der Anlage zu einem Grundstück.

1.2 Werden Fliegende Bauten länger als drei Monate an einem Ort aufgestellt, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich um die Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage handelt.

zweiteiliges Genehmigungsverfahren:

AUSFÜHRUNGSGENEHMIGUNG
Anlagenbezogen

GEBRAUCHSABNAHME
Standortbezogen

zweiteiliges Genehmigungsverfahren:

AUSFÜHRUNGSGENEHMIGUNG

Anlagenbezogen

GEBRAUCHSABNAHME

Standortbezogen

Genehmigungspflichtige fliegende Bauten bedürfen, bevor sie das erste Mal aufgestellt werden, eine Ausführungsgenehmigung.

- Antragsstelle: Wohn- oder Geschäftssitz
- Die Ausführungsgenehmigung ist immer befristet (bis zu 5 Jahre) und kann auf Antrag verlängert werden

Inhalte Ausführungsgenehmigung:

- Prüfung der vorgelegten Unterlagen (Statik, Konstruktionszeichnungen, Standsicherheitsnachweis, etc.)
- Überprüfung der Bauausführung vor der ersten Inbetriebnahme (bau- und elektrotechnisch)
- Erteilung von Ausführungsgenehmigungen für Antragsteller

Alle Unterlagen, Auflagen, sowie Hinweise zum Aufbau werden im **Bau | Prüfbuch** zusammengefasst.

Welcher Fliegende Bau braucht eine Ausführungsgenehmigung?

2.1 Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung.

Dies gilt nicht für Fliegende Bauten nach § 76 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 MBO.

Welcher Fliegende Bau braucht eine Ausführungsgenehmigung?

§ 76 Abs. 2 MBO

(2) ¹Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung. ²Dies gilt nicht für

1. Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,
2. [...]
3. Bühnen, die Fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 m, einer Grundfläche bis zu 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m,
4. - 6. [...]

Fliegende Bauten, die keine Ausführungsgenehmigung und keine
Gebrauchsabnahme benötigen?

Auch genehmigungsfreie Fliegende Bauten müssen den allgemeinen
Ansprüchen des § 3 MBO entsprechen, nach § 12 MBO standsicher
ausgeführt werden und den Vorgaben zum Brandschutz § 14 MBO
genügen.

Fliegende Bauten, die keine Ausführungsgenehmigung und keine
Gebrauchsabnahme benötigen?

§ 3 MBO

§ 3

Allgemeine Anforderungen

¹Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. ²Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung.

Fliegende Bauten, die keine Ausführungsgenehmigung und keine
Gebrauchsabnahme benötigen?

§ 12 MBO

§ 12
Standsicherheit

(1) ¹Jede bauliche Anlage muss im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich
allein standsicher sein. ²Die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die
Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke dürfen nicht gefährdet
werden.

Fliegende Bauten, die keine Ausführungsgenehmigung und keine
Gebrauchsabnahme benötigen?

§ 14 MBO

**§ 14
Brandschutz**

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Wo kann man noch nachlesen?

Auslegungsfragen des Arbeitskreises „Fliegende Bauten“ der Fachkommission Bauaufsicht

Stand: Januar 2019

Nr.	Frage	Antwort	eingestellt
1	Ausführungsgenehmigung		
1.3	Was ist zu beachten bei Fliegenden Bauten, für die keine Ausführungsgenehmigung erforderlich ist?	Die materiellen Anforderungen des Bauordnungsrechtes (Standicherheit, Brandschutz etc.) gelten in gleicher Weise für alle Fliegenden Bauten. Der Betreiber muss eigenverantwortlich für die Einhaltung aller Anforderungen sorgen, da insbesondere die mit der Ausführungsgenehmigung verbundenen Prüfungen und Gebrauchsabnahmen entfallen.	November 2012

<https://www.bauministerkonferenz.de/verzeichnis.aspx?id=13491&o=75909860991012208013491>

Wo kann man noch nachlesen?

Auslegungsfragen des Arbeitskreises „Fliegende Bauten“ der Fachkommission Bauaufsicht

Stand: Januar 2019

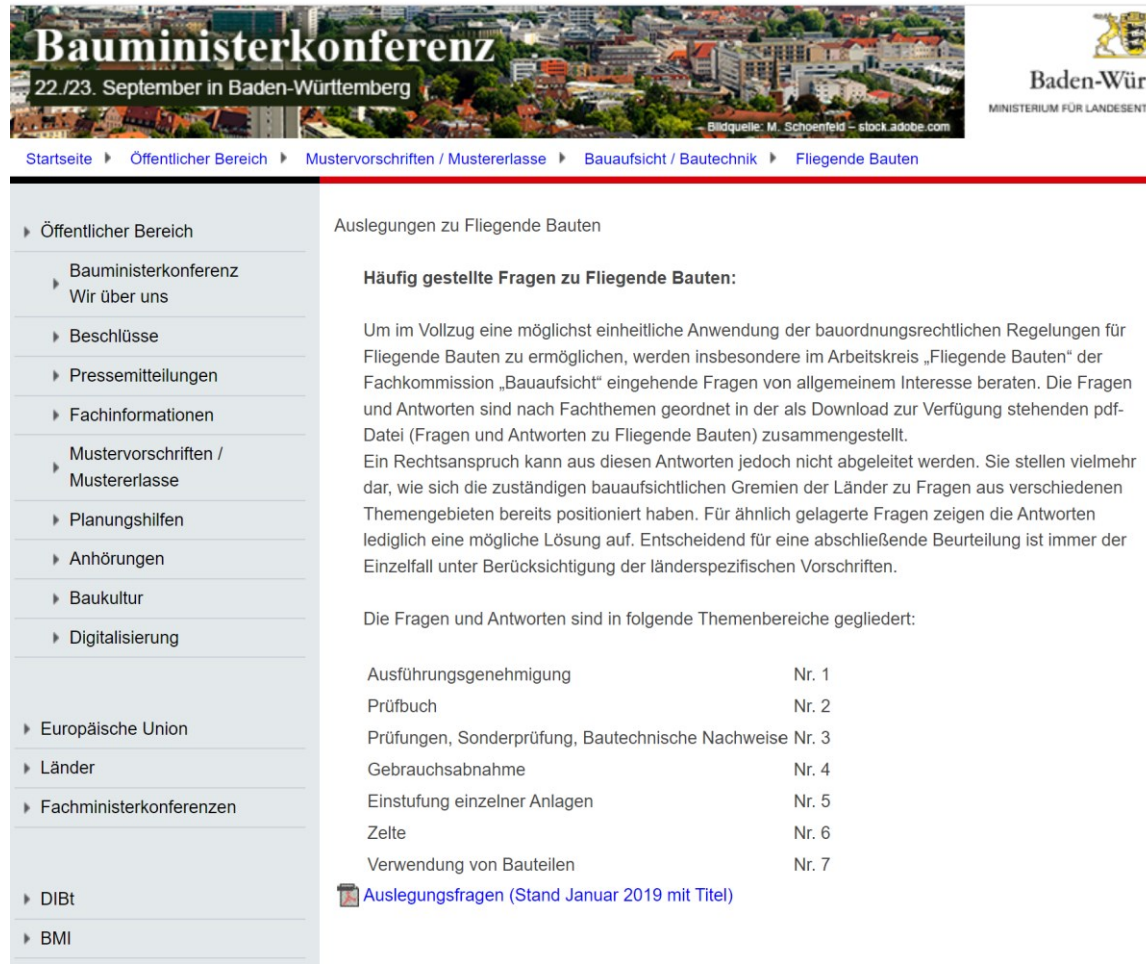
Die materiellen Anforderungen des Bauordnungsrechtes (Standicherheit, Brandschutz etc.) gelten in gleicher Weise für alle Fliegenden Bauten. **Der Betreiber muss eigenverantwortlich für die Einhaltung aller Anforderungen sorgen**, da insbesondere die mit der Ausführungsgenehmigung verbundenen Prüfungen und Gebrauchsabnahmen entfallen.

		besondere die mit der Ausführungsgenehmigung verbundenen Prüfungen und Gebrauchsabnahmen entfallen.	
--	--	---	--

<https://www.bauministerkonferenz.de/verzeichnis.aspx?id=13491&o=75909860991012208013491>

<https://www.bauministerkonferenz.de/verzeichnis.aspx?id=13491&o=75909860991012208013491>

M-FIBAUVwV AUSFÜHRUNGSGENEHMIGUNG



Bauministerkonferenz
22./23. September in Baden-Württemberg

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG

Startseite ▶ Öffentlicher Bereich ▶ Mustervorschriften / Mustererlasse ▶ Bauaufsicht / Bautechnik ▶ Fliegende Bauten

▶ Öffentlicher Bereich

- ▶ Bauministerkonferenz
 - ▶ Wir über uns
- ▶ Beschlüsse
- ▶ Pressemitteilungen
- ▶ Fachinformationen
- ▶ Mustervorschriften / Mustererlasse
- ▶ Planungshilfen
- ▶ Anhörungen
- ▶ Baukultur
- ▶ Digitalisierung

▶ Europäische Union

▶ Länder

▶ Fachministerkonferenzen

▶ DIBt

▶ BMI

Auslegungen zu Fliegende Bauten


Häufig gestellte Fragen zu Fliegende Bauten:

Um im Vollzug eine möglichst einheitliche Anwendung der bauordnungsrechtlichen Regelungen für Fliegende Bauten zu ermöglichen, werden insbesondere im Arbeitskreis „Fliegende Bauten“ der Fachkommission „Bauaufsicht“ eingehende Fragen von allgemeinem Interesse beraten. Die Fragen und Antworten sind nach Fachthemen geordnet in der als Download zur Verfügung stehenden pdf-Datei (Fragen und Antworten zu Fliegende Bauten) zusammengestellt.

Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Antworten jedoch nicht abgeleitet werden. Sie stellen vielmehr dar, wie sich die zuständigen bauaufsichtlichen Gremien der Länder zu Fragen aus verschiedenen Themengebieten bereits positioniert haben. Für ähnlich gelagerte Fragen zeigen die Antworten lediglich eine mögliche Lösung auf. Entscheidend für eine abschließende Beurteilung ist immer der Einzelfall unter Berücksichtigung der länderspezifischen Vorschriften.

Die Fragen und Antworten sind in folgende Themenbereiche gegliedert:

Ausführungsgenehmigung	Nr. 1
Prüfbuch	Nr. 2
Prüfungen, Sonderprüfung, Bautechnische Nachweise	Nr. 3
Gebrauchsabnahme	Nr. 4
Einstufung einzelner Anlagen	Nr. 5
Zelte	Nr. 6
Verwendung von Bauteilen	Nr. 7

 [Auslegungsfragen \(Stand Januar 2019 mit Titel\)](#)

zweiteiliges Genehmigungsverfahren:

AUSFÜHRUNGSGENEHMIGUNG
Anlagenbezogen

GEBRAUCHSABNAHME
Standortbezogen

zweiteiliges Genehmigungsverfahren:

AUSFÜHRUNGSGENEHMIGUNG
Anlagenbezogen

GEBRAUCHSABNAHME
Standortbezogen

Mit dem **Bau | Prüfbuch** ist es für die zuständige Stelle am Aufstellort bei der Gebrauchsabnahme möglich, den korrekten Aufbau des fliegenden Baus einfach zu prüfen.

ANZEIGE

Die Aufstellung fliegender Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, muss rechtzeitig vorher der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt werden.

- Die Fristen zur Anmeldung unterscheiden sich in den Bundesländern
- Die Untere Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme des Fliegenden Baus von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen

FLIEGENDE BAUTEN

MUSTER-VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN ÜBER AUSFÜHRUNGSGENEHMIGUNGEN
FÜR FLIEGENDE BAUTEN UND DEREN GEBRAUCHSABNAHMEN
M-FLBAUVWV

MUSTER-RICHTLINIE ÜBER DEN BAU UND BETRIEB FLIEGENDER BAUTEN
M-FLBAUR

FLIEGENDE BAUTEN

MUSTER-VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN ÜBER AUSFÜHRUNGSGENEHMIGUNGEN
FÜR FLIEGENDE BAUTEN UND DEREN GEBRAUCHSABNAHMEN
M-FLBAUVV

MUSTER-RICHTLINIE ÜBER DEN **BAU** UND **BETRIEB**
FLIEGENDER BAUTEN
M-FLBAUR

MUSTER-RICHTLINIE ÜBER DEN BAU UND BETRIEB FLIEGENDER BAUTEN M-FLBAUR

Die Richtlinie gilt für den Bau und den Betrieb von Fliegenden Bauten.

Wie bei der MVStättVO gibt es länderspezifische Unterschiede.

MUSTER-RICHTLINIE ÜBER DEN BAU UND BETRIEB FLIEGENDER BAUTEN

M-FLBAUR

2. Allgemeine Bauvorschriften

- 2.1 Standsicherheit und Brandschutz
- 2.2 Rettungswege in Räumen, Tribünen und Bühnen
- 2.3 Balkone, Emporen, Galerien, Podien
- 2.4 Rampen, Treppen und Stufengänge
- 2.5 Beleuchtung
- 2.6 Feuerlöscher
- 2.7 Anforderungen an Aufenthaltsräume
- 2.8 Hinweisschilder und -zeichen

MUSTER-RICHTLINIE ÜBER DEN BAU UND BETRIEB FLIEGENDER BAUTEN M-FLBAUR

5. Bauvorschriften für Zelte und vergleichbare Räume für mehr als 200

Besucher

- 5.1 Rettungswege
- 5.2 Lüftung
- 5.3 Rauchabzüge
- 5.4 Beheizung
- 5.5 Beleuchtung
- 5.6 Bestuhlung

MUSTER-RICHTLINIE ÜBER DEN BAU UND BETRIEB FLIEGENDER BAUTEN M-FLBAUR

6. Allgemeine Betriebsvorschriften

- 6.1 Verantwortliche Personen
- 6.2 Überprüfungen
- 6.3 Rettungswege, Beleuchtung
- 6.4 Brandverhütung
- 6.5 Brandsicherheitswache
- 6.6 Benutzungseinschränkungen für Benutzer und Fahrgäste
- 6.7 Hinweisschilder

MUSTER-RICHTLINIE ÜBER DEN BAU UND BETRIEB FLIEGENDER BAUTEN M-FLBAUR

7. Besondere Betriebsvorschriften

7.1 Fahrgeschäfte allgemein

7.2 Achterbahnen, Geisterbahnen

7.3 Autofahrgeschäfte, Motorrollerbahnen

7.4 Schaukeln

7.5 Karusselle

7.6 Riesenräder

7.7 Belustigungsgeschäfte

7.8 Schießgeschäfte

Zusammenfassung:

Unterschied zwischen genehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien mobilen Anlagen.

Genehmigungspflichtig	Genehmigungsfrei
Ausführungsgenehmigung Standsicherheit Behördlich geprüft	KEINE Ausführungsgenehmigung Betreiber verantwortlich für Standsicherheit
Bau Prüfbuch	Nicht vorgeschrieben; muss § 3,12,14 MBO entsprechen
Aufstellung Anzeigepflichtig (Behörde kann von einer Gebrauchsabnahme absehen)	Nicht Anzeigepflichtig (im Zweifelsfall Abstimmung mit Behörde)
	Bis 5m Höhe, Grundfläche bis 100m ² , Fußboden bis 1,50m
	Zelte bis 75m ²

IGVW SQ P5

Veröffentlicht 2018 durch die Interessengemeinschaft
Veranstaltungswirtschaft IGVW

Der SQP5 erläutert für die Praxis:

- die bauaufsichtlichen Anforderungen
- sichere Aufstellung
- sicherer Betrieb von fliegenden Bauten
- Verhalten bei Wettereinflüssen

Er richtet sich auch an kleinere, genehmigungsfreie Bühnen

DIN EN 13782, DIN EN 13814, DIN 18516

Bis September 2010 galt die DIN 4112

Seitdem gilt die DIN EN 13782 (Zelte) und die DIN EN 13814 (Fahrgeschäfte; fliegende Bauten allgemein)

Sie betrachtet:

- Planung
- Bemessung
- Ausführung von Fliegenden Bauten

Die DIN EN 13782 für Fliegende Bauten wurde eingeführt, um eine europaweite einheitliche Norm für Zeltbesitzer zu schaffen.

BAUANTRÄGE / NUTZUNGSÄNDERUNG



FORMELLES BAUORDNUNGSRECHT

GENEHMIGUNGSFREIES BAUVORHABEN

VERFAHRENSFREIES BAUVORHABEN

VEREINFACHTES BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN

BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN

FORMELLES BAUORDNUNGSRECHT

GENEHMIGUNGSFREIES BAUVORHABEN

VERFAHRENSFREIES BAUVORHABEN

VEREINFACHTES BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN

BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN

- Es werden zusätzlich auch die materiellen Anforderungen der Bauordnung geprüft. (D.h. vorbeugende Abwehr von Gefahren die vom Bestand, der Errichtung oder der Nutzung ausgehen)
- Ist für Sonderbauten erforderlich
- Bauantrag erforderlich

BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NUTZUNGSÄNDERUNGSANTRAG

BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN MIT KONZENTRATIONSWIRKUNG

BEBAUUNGSPLAN

BAUVORLAGENBERECHTIGUNG

BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NUTZUNGSÄNDERUNGSANTRAG

BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN MIT KONZENTRATIONSWIRKUNG

BEBAUUNGSPLAN

BAUVORLAGENBERECHTIGUNG

BEBAUUNGSPLAN


- Mit Bebauungsplänen regelt die Gemeinde konkret, in welcher Weise Grundstücke genutzt werden dürfen
- Bebauungspläne beschränken sich in ihren Festsetzungen nicht nur auf die bauliche Nutzung
- Sie bilden damit eine entscheidende Grundlage bei der Erteilung von Baugenehmigungen
- Bebauungspläne gibt es von vielen Gemeinden mittlerweile online, z.B. in [Hamburg](#) oder zur kostenlosen Einsicht bei der zuständigen Stelle


Stadt- und Landschaftsplanung online

Stadt- und Landschaftsplanung Online (Planportal)

BEBAUUNGSPLAN

Ansprechpartner für fachliche Fragen zum Portal finden Sie unter der Karte.

Themen Werkzeuge Legende Kontakt  Plan

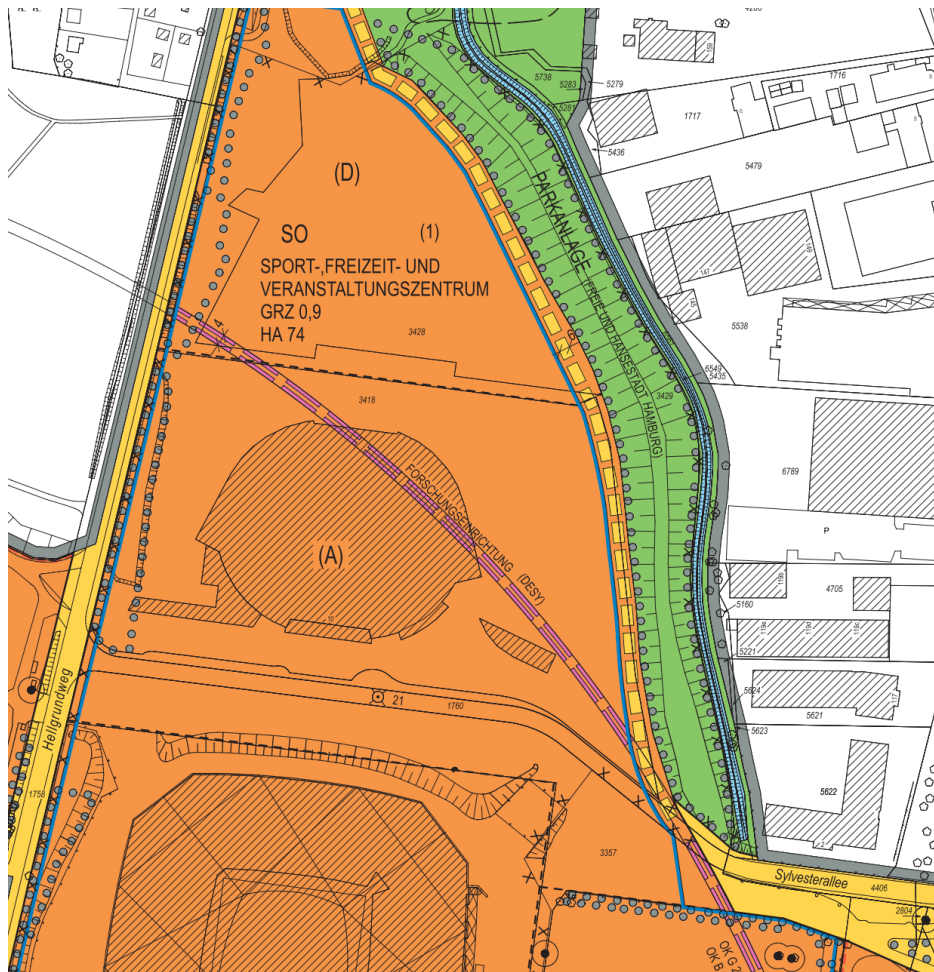


The map displays a detailed urban planning layout for the Altonaer Volkspark area. Key features include:






















- Green Spaces:** Altonaer Volkspark, Volksparkstadion, and various green zones marked with orange dashed lines.
- Buildings and Infrastructure:** Arena, Veranstaltungsarena, Volksparkstadion, and the School of Life Science.
- Streets and Paths:** Farnhornstieg, Mühlengau, Schnackenburg-, Syvesterallee, Heiliggrundweg, and Ottense.
- Utilities:** 110 kV power lines and a Sandgrube.
- Navigation:** A red Swiss cross icon and a minus sign icon are visible on the right side of the map.

BEBAUUNGSPLAN

Bebauungsplan Bahrenfeld 37 / Eidelstedt 64



Festsetzungen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
-  **SO** Sondergebiet
-  **GRZ 0,9** Grundflächenzahl, als Höchstmaß
-  **I** Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
-  **HA** Höhe baulicher Anlagen, bezogen auf NN, als Höchstmaß
-  Baugrenze
-  **St** Fläche für Stellplätze
-  z.B. **(A)** Besondere Festsetzungen (vgl. § 2)
-  **(1)** Zuordnung zusammengehöriger Flächen
-  Fläche für den Gemeinbedarf
-  Unterirdische Fläche für den Gemeinbedarf
-  Straßenverkehrsfläche
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Geländeoberfläche, bezogen auf NN
-  Grünfläche
-  Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen
-  Sonstige Abgrenzung
-  Umgrenzung der Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
-  Erhaltung von Einzelbäumen / Baumgruppen
-  **OK G** Oberkante Gelände, bezogen auf NN
-  **OK B** Oberkante Bauwerk, bezogen auf NN

BEBAUUNGSPLAN

- Der Bebauungsplan ist nicht nur für die Nutzungsart des Gebietes interessant (Sondernutzung, Wohngebiet, Gewerbegebiet, Mischgebiet, etc.), sondern auch hinsichtlich der Emissionsschutzes von Anwohnern oder Gewerbeunternehmen.

BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NUTZUNGSÄNDERUNGSANTRAG

BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN MIT KONZENTRATIONSWIRKUNG

BEBAUUNGSPLAN

BAUVORLAGENBERECHTIGUNG

BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NUTZUNGSÄNDERUNGSANTRAG

BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN MIT KONZENTRATIONSWIRKUNG

BEBAUUNGSPLAN

BAUVORLAGENBERECHTIGUNG

NUTZUNGSÄNDERUNGSANTRAG

Soll ein Gebäude, eine Räumlichkeit oder Outdoorfläche anders als zuvor genutzt werden, muss ein Nutzungsänderungsantrag bei der Baubehörde gestellt und eine Baugenehmigung erwirkt werden.

Beispiele:

- Parkplatz vom Gewerbegebiet für ein Open Air Kino
 - Nicht die Veranstaltung, die NUTZUNG nach Bebauungsplan
- Bühnenhaus wird als Zuschauerbereich genutzt
- Alte Lagerhalle wird für ein Konzert genutzt

NUTZUNGSÄNDERUNGSANTRAG

Die Nutzungsänderung hat folgende Voraussetzungen:

- Nutzungsänderungsgenehmigung (Baugenehmigung)
- Kein Widerspruch mit den Festsetzungen des Bebauungsplans
- Entwurfsverfasser der über die Bauvorlageberechtigung verfügt
- Dauer der Änderung spielt keine Rolle; gilt auch für temporäre Nutzung

NUTZUNGSÄNDERUNGSANTRAG

Es ist unerheblich, ob die VStättVO des jeweiligen Bundeslandes anzuwenden ist. Die abweichende Nutzung ergibt sich aus dem übergeordneten Landesbaurecht.

- Wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, kann die zuständige Behörde anordnen die neue Nutzung einzustellen

BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NUTZUNGSÄNDERUNGSANTRAG

BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN MIT KONZENTRATIONSWIRKUNG

BEBAUUNGSPLAN

BAUVORLAGENBERECHTIGUNG

BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NUTZUNGSÄNDERUNGSANTRAG

BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN MIT KONZENTRATIONSWIRKUNG

BEBAUUNGSPLAN

BAUVORLAGENBERECHTIGUNG

BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN MIT KONZENTRATIONSWIRKUNG

Konzentrationswirkung meint das Prinzip wonach eine Genehmigung mehrere andere Genehmigungen mit einschließt

Bsp.: Nach § 62 HBauO prüft die Bauaufsichtsbehörde die Zulässigkeit des Bauantrages nach:

- den Vorschriften des Baugesetzbuchs und den erlassenen Vorschriften
- den Vorschriften der HBauO und den Vorschriften
- anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese für das Vorhaben relevant sind

BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN MIT KONZENTRATIONSWIRKUNG

Die Baugenehmigung umfasst die Stellungnahme der Baubehörde und alle Auflagen der zu beteiligenden Behörden in einem Dokument. Dafür holt der Bauprüfer alle Stellungnahmen der zuständigen Rechtsbereiche bzw. Dienststellen ein und fasst diese im Genehmigungsbescheid zusammen.

- Wenn dieses Verfahren nicht angewendet werden kann, muss jede Dienststelle und die jeweiligen Rechtsbereiche einzeln einbezogen werden.
- Was ist die Voraussetzung?

BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NUTZUNGSÄNDERUNGSANTRAG

BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN MIT KONZENTRATIONSWIRKUNG

BEBAUUNGSPLAN

BAUVORLAGENBERECHTIGUNG

BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NUTZUNGSÄNDERUNGSANTRAG

BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN MIT KONZENTRATIONSWIRKUNG

BEBAUUNGSPLAN

BAUVORLAGENBERECHTIGUNG

BAUVORLAGENBERECHTIGUNG

§ 65 MBO

§ 65 Bauvorlageberechtigung	
(1)	Bauvorlagen für die nicht verfahrensfreie Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einem Entwurfsverfasser unterschrieben sein, der bauvorlageberechtigt ist.
(2)	Bauvorlageberechtigt ist, wer
1.	die Berufsbezeichnung „Architekt“ führen darf,
2.	in die von der Ingenieurkammer ... geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist,
3.	die Berufsbezeichnung „Innenarchitekt“ führen darf, für die mit der Berufsaufgabe des Innenarchitekten verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden, oder
4.	die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ in den Fachrichtungen Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen führen darf, mindestens zwei Jahre als Ingenieur tätig war und Bediensteter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, für die dienstliche Tätigkeit.
(3)	Die Beschränkungen des Absatzes 2 gelten nicht für
1.	Bauvorlagen, die üblicherweise von Fachkräften mit anderer Ausbildung als nach Absatz 2 verfasst werden, und
2.	geringfügige oder technisch einfache Bauvorhaben.

BAUVORLAGENBERECHTIGUNG

§ 65 MBO

(2) Bauvorlageberechtigt ist, wer

1. die Berufsbezeichnung „Architekt“ führen darf,

2. in die von der Ingenieurkammer ... geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist,
 3. die Berufsbezeichnung „Innenarchitekt“ führen darf, für die mit der Berufsaufgabe des Innenarchitekten verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden, oder
 4. die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ in den Fachrichtungen Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen führen darf, mindestens zwei Jahre als Ingenieur tätig war und Bediensteter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, für die dienstliche Tätigkeit.
- (3) Die Beschränkungen des Absatzes 2 gelten nicht für
1. Bauvorlagen, die üblicherweise von Fachkräften mit anderer Ausbildung als nach Absatz 2 verfasst werden, und
 2. geringfügige oder technisch einfache Bauvorhaben.

BAUVORLAGENBERECHTIGUNG

§ 65 MBO

(2) Bauvorlageberechtigt ist, wer

1. die Berufsbezeichnung „Architekt“ führen darf,

(3) Die Beschränkungen des Absatzes 2 gelten nicht für

1. Bauvorlagen, die üblicherweise von Fachkräften mit anderer Ausbildung als nach Absatz 2 verfasst werden, und

2. geringfügige oder technisch einfache Bauvorhaben.

(3) Die Beschränkungen des Absatzes 2 gelten nicht für

1. Bauvorlagen, die üblicherweise von Fachkräften mit anderer Ausbildung als nach Absatz 2 verfasst werden, und

2. geringfügige oder technisch einfache Bauvorhaben.

BAUVORLAGENBERECHTIGUNG

In Absprache mit den zuständigen Stellen kann man auch mit der Qualifikation „Meister für Veranstaltungstechnik“ Bauvorlageberechtigt sein, wenn die jeweilige Baubehörde dieses akzeptiert.

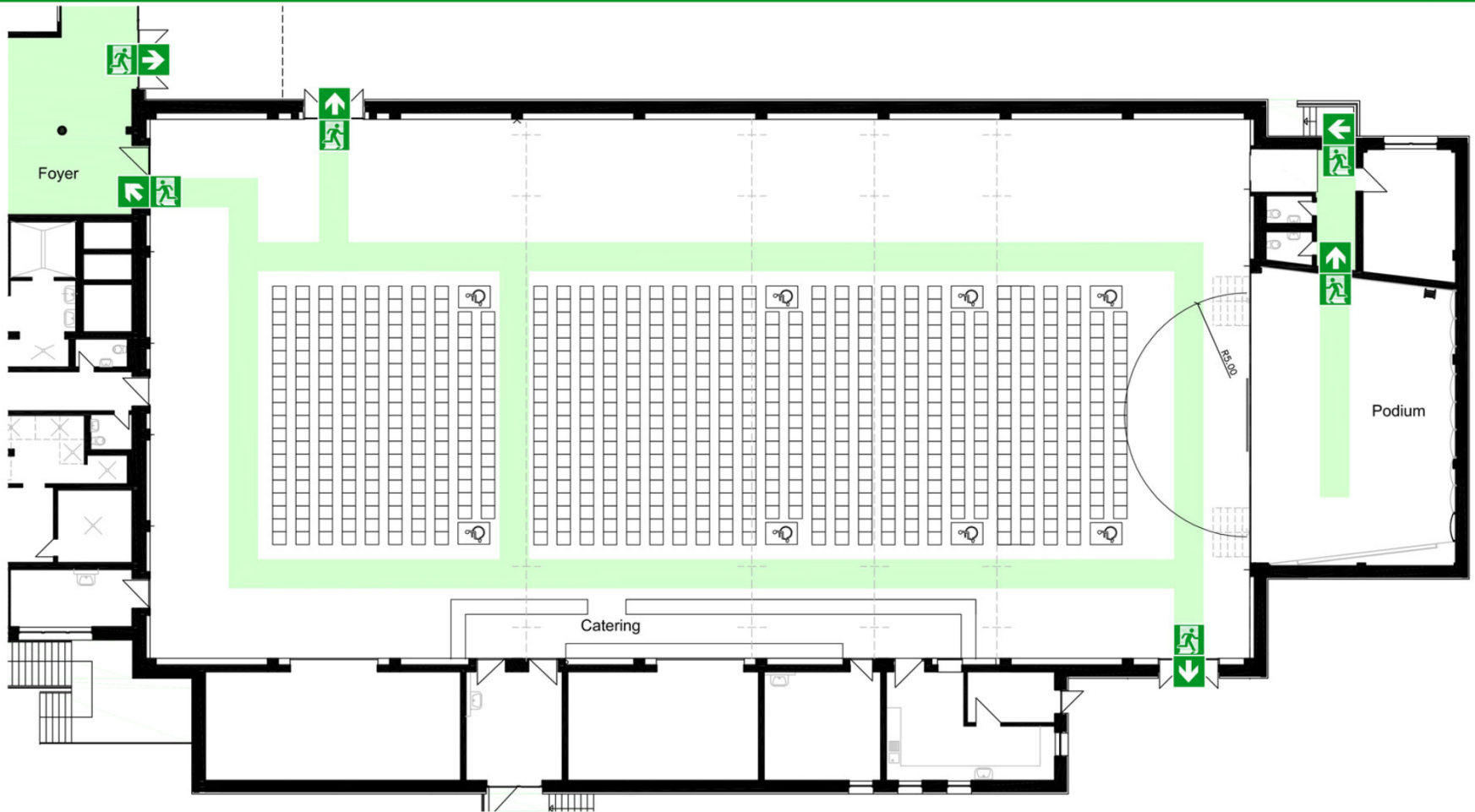
BESTUHLUNGS- UND RETTUNGSWEGPLÄNE



BESTUHLUNGSPLÄNE

- Wird ein Bestuhlungsplan für eine Versammlungsstätte neu erstellt oder verändert, bedarf es einer baurechtlichen Genehmigung nach [§ 44 MVStättVO](#)
- Die [MBauVorIV](#) regelt die Ausgestaltung des Antrages hinsichtlich der einzureichenden Unterlagen und Nachweise
- Sind verschiedene Anordnungen vorgesehen muss für jede ein gesonderter Plan bei der zuständigen Behörde vorgelegt und von dieser genehmigt werden.

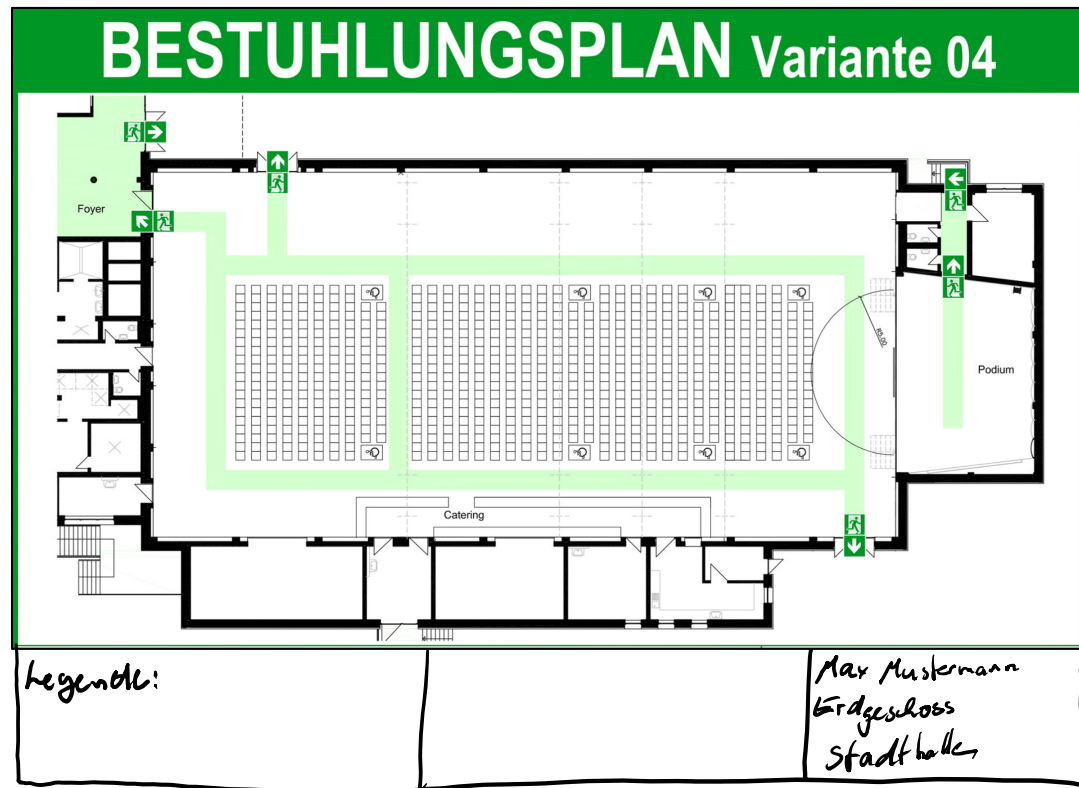
BESTUHLUNGSPLAN Variante 04



BESTUHLUNGSPLAN Variante 04

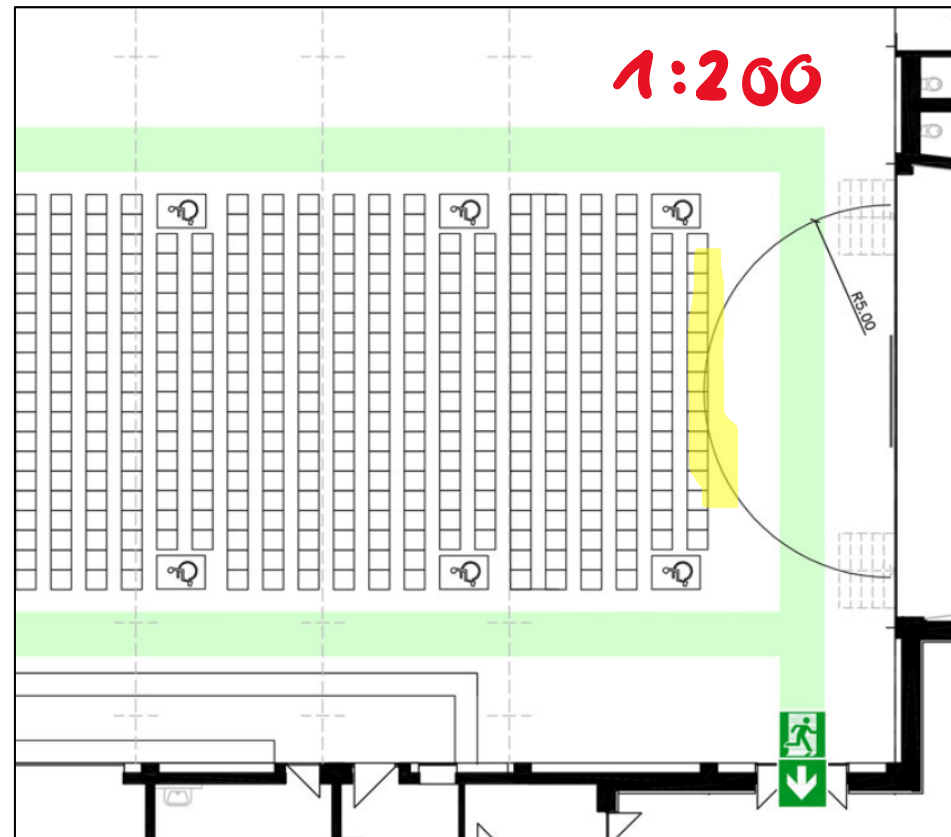
Formales

- Ersteller
- Erstellungsdatum
- Ebene / Geschoss
- Objektname
- Bestuhlungsplanname
- Lesbarkeit sicherstellen (Schriftgröße vs. Format des Planes)



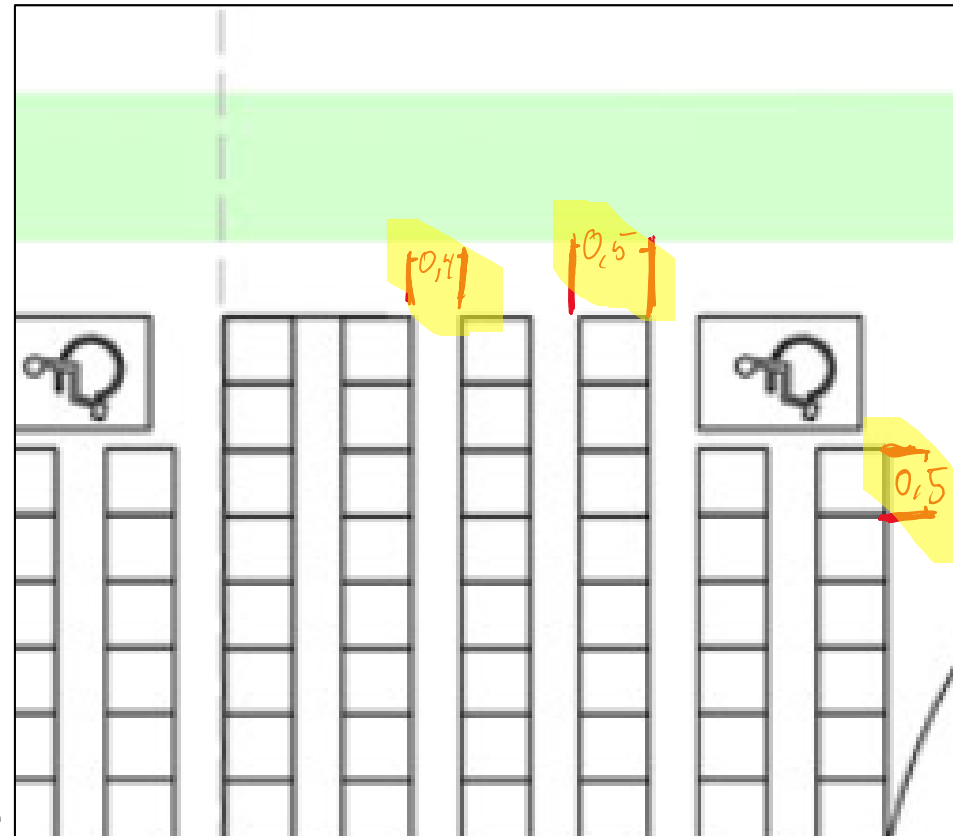
„reale“ Darstellung

- Maßstab 1:200
- die Art der Bestuhlung
- die Abmessungen der Tische und Stühle
lichte Durchgangsbreiten
- die Bühne oder Szenenfläche
- Flächen für temporäre Gastronomie, o.ä.
- die zur Verfügung stehenden netto-Flächen



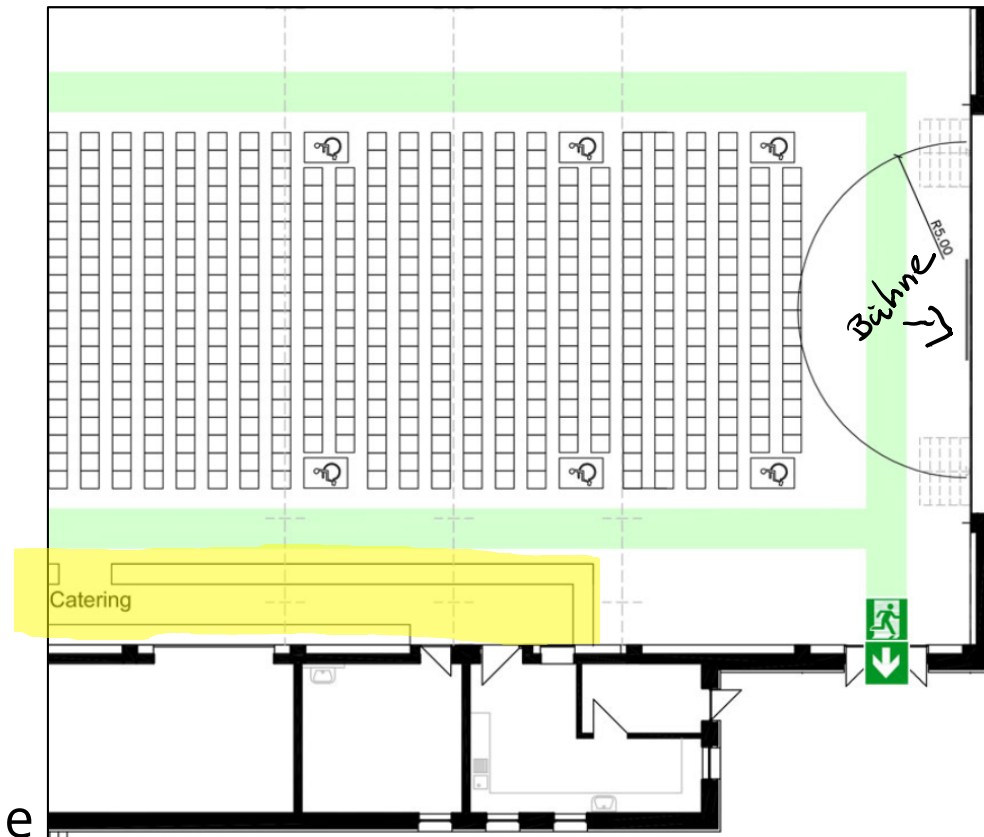
„reale“ Darstellung

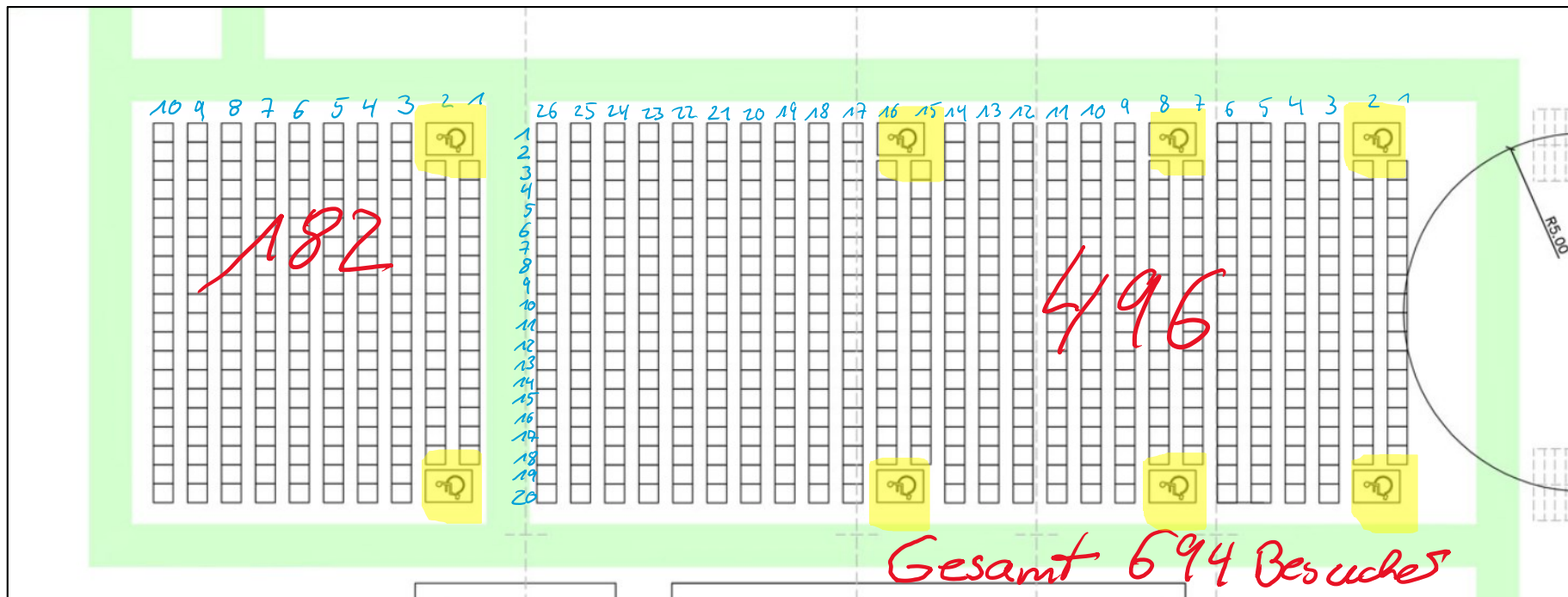
- Maßstab 1:200
- die Art der Bestuhlung
- die Abmessungen der Tische und Stühle
lichte Durchgangsbreiten
- die Bühne oder Szenenfläche
- Flächen für temporäre Gastronomie, o.ä.
- die zur Verfügung stehenden netto-Flächen



„reale“ Darstellung

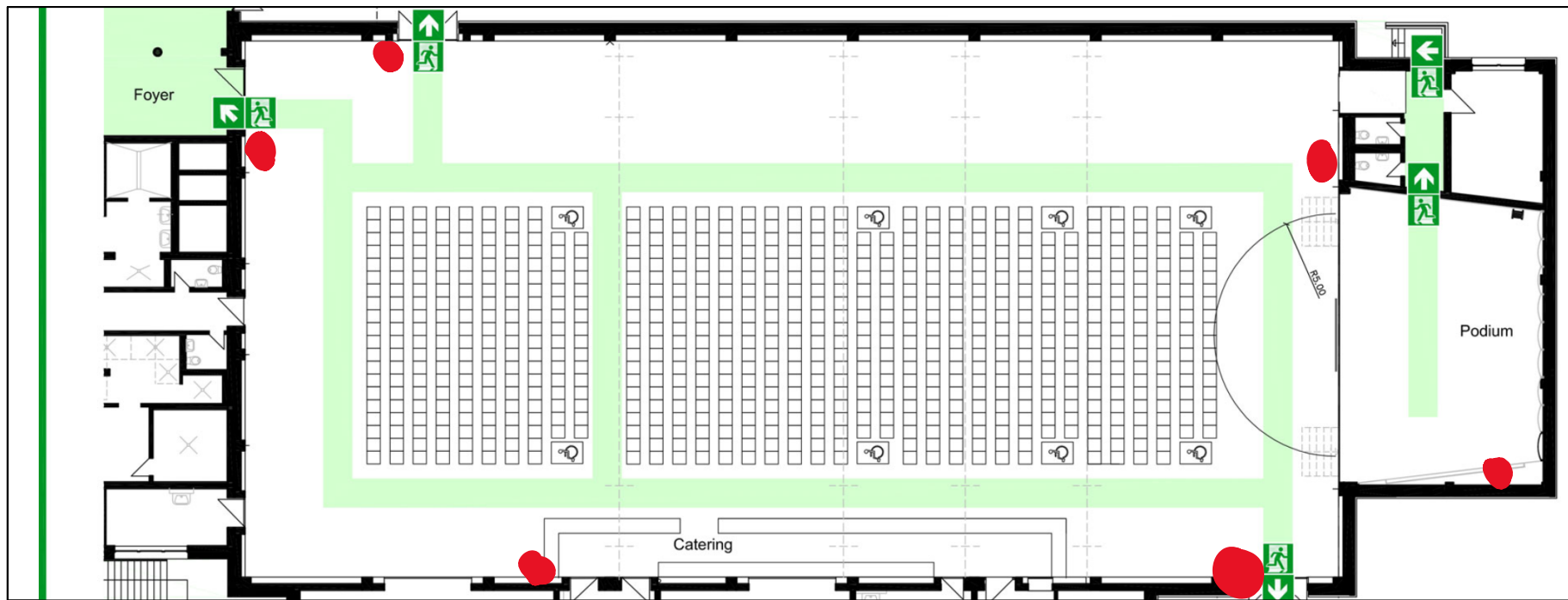
- Maßstab 1:200
- die Art der Bestuhlung
- die Abmessungen der Tische und Stühle
- lichte Durchgangsbreiten
- die Bühne oder Szenenfläche
- Flächen für temporäre Gastronomie, o.ä.
- die zur Verfügung stehenden netto-Flächen





Kapazität

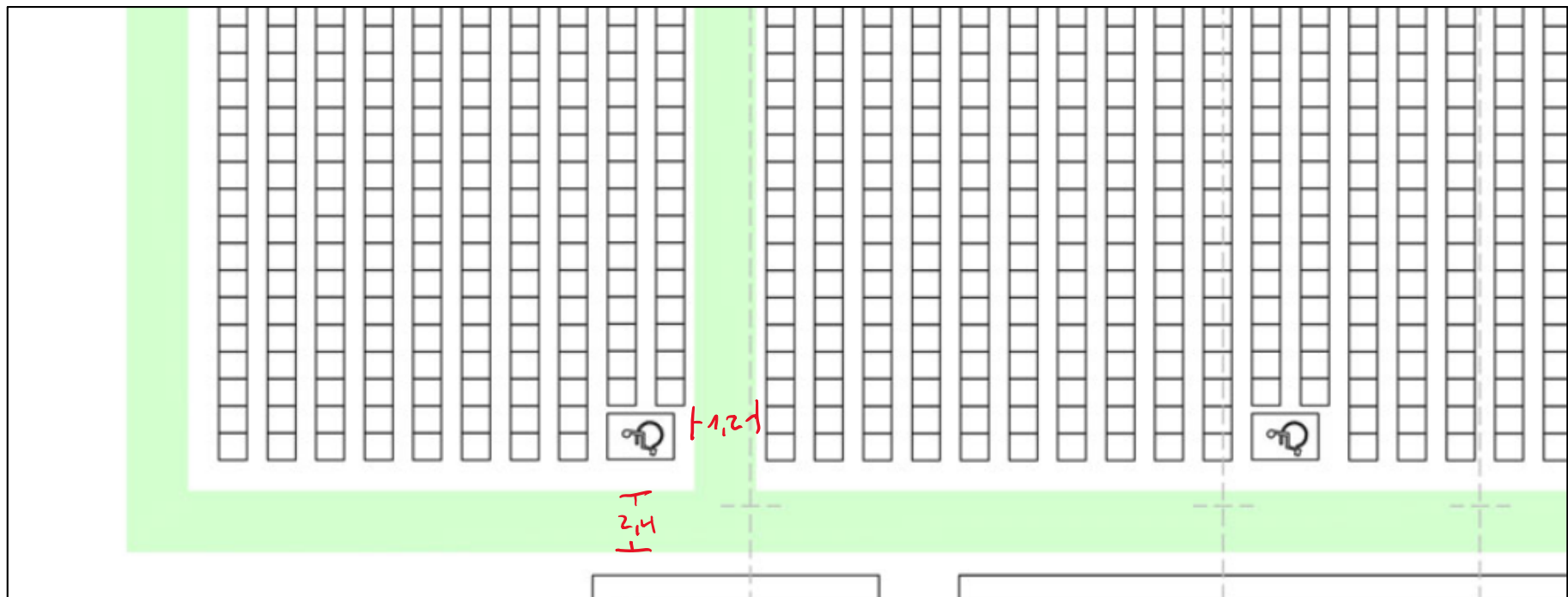
- Gesamtbesucherzahl
- Besucherzahl pro Block/Bereich
- die dargestellten Plätze müssen nummeriert sein (Sitzplätze und Reihen)
- Plätze für Rollstuhlbenutzer und deren Begleitpersonen



Brandschutz

- Positionen der Feuerlöscheinrichtungen
- die **Anzahl**, Breite sowie Länge der Rettungswege
- den Verlauf der Rettungswege
- Angabe der Länge der ungünstigsten Lauflinie

Brandschutz



- Positionen der Feuerlöscheinrichtungen
- die Anzahl, Breite sowie Länge der Rettungswege
- den Verlauf der Rettungswege
- Angabe der Länge der ungünstigsten Lauflinie

Brandschutz



- Positionen der Feuerlöscheinrichtungen
- die Anzahl, Breite sowie Länge der Rettungswege
- den Verlauf der Rettungswege
- Angabe der Länge der ungünstigsten Lauflinie

FLUCHT- UND RETTUNGSWEGPLÄNE

Flucht- und Rettungswegpläne müssen – falls notwendig - an den geänderten Bestuhlungsplan angepasst, genehmigt und ausgehängt/ausgetauscht werden.

Vorgaben zur Planerstellung:

Technische Regel für Arbeitsstätten
ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und
Rettungsplan

FLUCHT- UND RETTUNGSWEGPLÄNE

DIN ISO 23601:2010-12

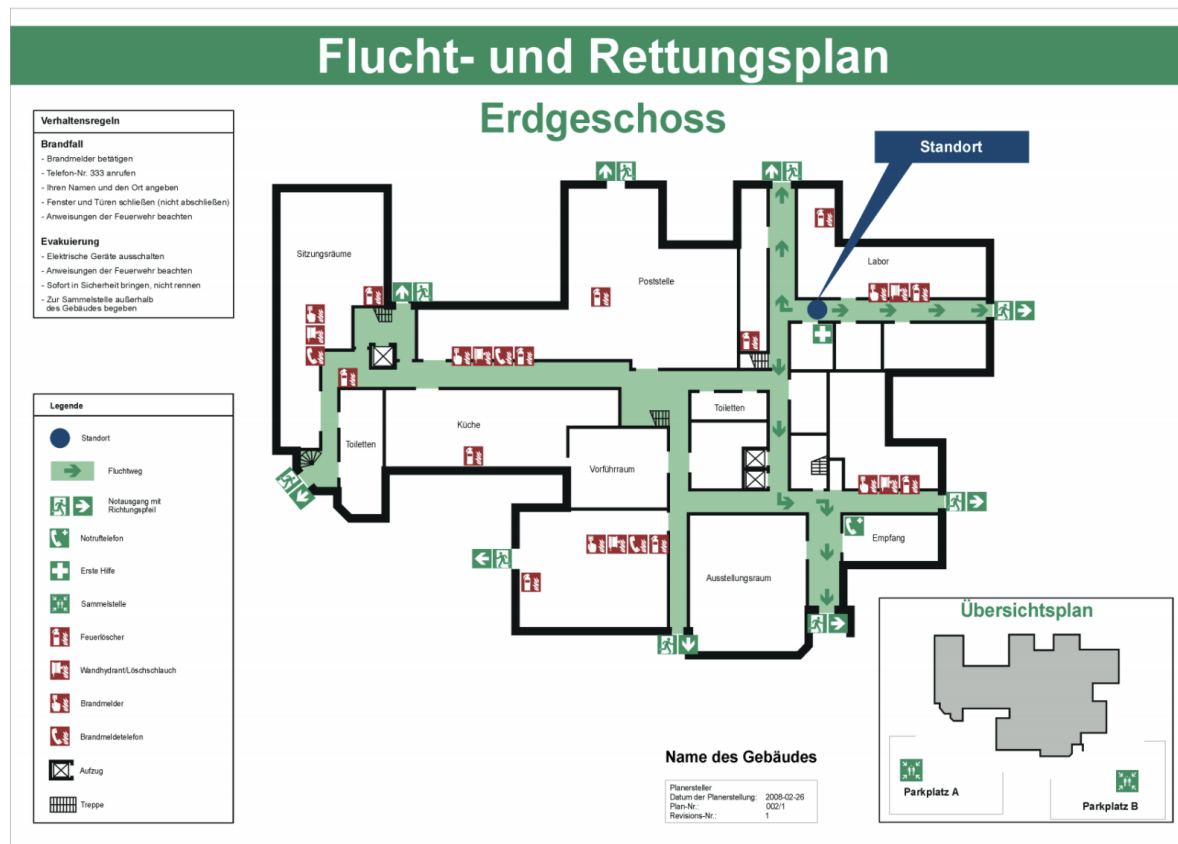


Bild A.2 — Beispiel eines Flucht- und Rettungsplanes mit Richtungspfeilen – Gesamtes Geschoss

ART DES ANTRAGES

- Der Betreiber oder Veranstalter ist für die Erstellung verantwortlich und legt den Bestuhlungsplan der Behörde zur Genehmigung vor
- Der Betreiber kennt das Gebäude am besten – Abstimmung empfohlen

Rechtlich betrachtet führt schon das Ändern eines einzelnen Stuhles zu der Pflicht einen neuen Bestuhlungsplan genehmigen zu lassen. Hier haben die jeweiligen zuständigen Stellen aber sehr unterschiedliche Auffassung.

ART DES ANTRAGES

- Mit der zuständigen Stelle sollte geklärt werden:
 - welche **formelle Baugenehmigung / Genehmigung** ist notwendig
 - Wer ist hierfür **Bauvorlagenberechtigt**
 - Ab wann aus Sicht der zuständigen Stelle ein Nutzungsänderungsantrag notwendig ist
 - Welche **Unterlagen** die zuständige Stelle für den Antrag in **welcher Ausführung** fordert

FLIEGENDE BAUTEN

- Wird ein fliegender Bau aufgestellt (z.B. Zelt) muss auch hierfür ein Bestuhlungs-, sowie Flucht- und Rettungswegplan mit den vorangegangenen Inhalten erstellt, genehmigt und ausgehangen werden

Grundlage für die Erstellung ist hier die jeweilige Landesverordnung für Fliegende Bauten ([M-FIBauR](#))

TECHNISCHE PROBE



TECHNISCHE PROBE

§ 40 MVStättVO für Großbühnen und Gastspielveranstaltungen

- Anzeigefristen können in Bundesländern voneinander abweichen
- Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet in eigener Verantwortung über die Teilnahme

GASTSPIELPRÜFBUCH

- Gastspielprüfbuch kann schriftlich für Gastspielveranstaltungen beantragt werden.
- Nachweis über die Prüfung des Szenenaufbaus, der Standsicherheit, der Materialien, etc. durch eine oberste Bauaufsichtsbehörde oder zuständige Stelle
- Die Pflicht zur Anzeige entfällt durch das Gastspielprüfbuch nicht – wohl aber die Pflicht eine technische Probe durchzuführen und anzubieten
- Vorgaben zum Inhalt und zur Gestaltung
→ siehe VStättVO Anlage 2; Anhang 1 - 4

GASTSPIELPRÜFBUCH

§ 45 MVStättVO

Gastspielprüfbuch

(1) Für den eigenen, gleichbleibenden Szenenaufbau von wiederkehrenden Gastspielveranstaltungen kann auf schriftlichen Antrag ein Gastspielprüfbuch erteilt werden.

(2) ¹Das Gastspielprüfbuch muss dem Muster der Anlage 2 entsprechen. ²Der Veranstalter ist durch das Gastspielprüfbuch von der Verpflichtung entbunden, an jedem Gastspielort die Sicherheit des Szenenaufbaues und der dazu gehörenden technischen Einrichtungen erneut nachzuweisen.

(3) ¹Das Gastspielprüfbuch wird von der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle*) erteilt. ²Die Geltungsdauer ist auf die Dauer der Tournee zu befristen und kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden. ³Vor der Erteilung ist eine technische Probe durchzuführen. ⁴Die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Gastspielprüfbücher werden anerkannt.

(4) ¹Das Gastspielprüfbuch ist der für den Gastspielort zuständigen Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig vor der ersten Veranstaltung am Gastspielort vorzulegen. ²Werden für die Gastspielveranstaltung Fliegende Bauten genutzt, ist das Gastspielprüfbuch mit der Anzeige der Aufstellung der Fliegenden Bauten vorzulegen. ³Die Befugnisse nach § 58 MBO*) bleiben unberührt.

GASTSPIELPRÜFBUCH

§ 58 MBO

§ 58

Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden

- (1) Die Bauaufsicht ist Aufgabe des Staates⁴.
- (2) ¹Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden, soweit nicht andere Behörden zuständig sind. ²Sie können in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen treffen.
- (3) Bauaufsichtliche Genehmigungen und sonstige Maßnahmen gelten auch für und gegen Rechtsnachfolger.
- (4) ¹Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und Anlagen einschließlich der Wohnungen zu betreten. ²Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art./§ der Verfassung des Landes ...) wird insoweit eingeschränkt.

⁴ nach Landesrecht

OFFENES FEUER, BRENNBARE
FLÜSSIGKEITEN, GASE UND
PYROTECHNIK



GESETZE UND VORSCHRIFTEN

Die Verwendung von offenem Feuer, brennbarer Flüssigkeiten sowie von Gasen und pyrotechnischen Gegenständen **ist** nach § 35 Abs. 2 MVStättVO und den Unfallverhütungsvorschriften **grundsätzlich verboten.**

Das Verbot gilt nicht, wenn die Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist und im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt wird.

GESETZE UND VORSCHRIFTEN

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)

Am 01.01.2003 überwiegend aufgehoben worden

Wurde ersetzt durch:

- BetrSichVO
 - Technischen Regeln für die Betriebssicherheit (TRBS)
 - Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

GESETZE UND VORSCHRIFTEN

Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG)

„[...] Umgang und den Verkehr mit sowie die Einfuhr und die Durchfuhr von explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör. Explosionsgefährliche Stoffe werden nach ihrem Verwendungszweck unterteilt in Explosivstoffe pyrotechnische Gegenstände und sonstige explosionsgefährliche Stoffe.“

vgl. § 1 Abs. 1f SprengG

GESETZE UND VORSCHRIFTEN

Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Kennzeichnung und Verkauf von Explosivstoffen,
pyrotechnischen Gegenstände

Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV)

Sicherheitsabstände und Voraussetzungen für die Lagerung
von explosionsgefährlichen Stoffen und Zubehör

DGUV Information 215-312 (Pyrotechnik, Nebel und andere szenische Effekte)
einschlägige Rechtsnormen und Empfehlungen zusammen,
die dem Schutz der Mitwirkenden und der Zuschauer dienen

ABGRENZUNG

Feuergefährliche Handlungen

Pyrotechnische Effekte

ABGRENZUNG

Feuergefährliche Handlungen

- Effekte, offenes Feuer mit brennbaren Stoffen
- nicht im Sprengstoffgesetz geregelt
- z.B. Brandmasse, Lycopodium, Propangas, Feuerschalen, etc.

Pyrotechnische Effekte

ABGRENZUNG

Feuergefährliche Handlungen

Pyrotechnische Effekte

ABGRENZUNG

Feuergefährliche Handlungen

Pyrotechnische Effekte

- Stoffe die im [Sprengstoffgesetz](#) geregelt sind
- z.B. Schwarzpulver, zugelassene pyrotechnische Sätze
- z.B. § 3 Abs. 1 Nr. 3+6 SprengG

ABGRENZUNG

Feuergefährliche Handlungen

Pyrotechnische Effekte

- Stoffe die im **Sprengstoffgesetz** geregelt sind
- z.B. Schwarzpulver, zugelassene pyrotechnische Sätze
- z.B. § 3 Abs. 1 Nr. 3+6 SprengG

3. pyrotechnische Gegenstände: Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten (pyrotechnische Sätze), mit denen auf Grund selbsterhaltender, exotherm ablaufender chemischer Reaktionen Wärme, Licht, Schall, Gas oder Rauch oder eine Kombination dieser Wirkungen erzeugt werden soll,

6. **pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater: pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen im Innen- und Außenbereich, bei Film- und Fernsehproduktionen oder für eine ähnliche Verwendung,**

ABGRENZUNG

Feuergefährliche Handlungen

Pyrotechnische Effekte

Feuergefährliche Handlungen

- Genehmigung / Anzeige der örtlich zuständigen Stelle bzw. beim vorbeugenden Brandschutz notwendig für:
 - Proben (öffentlich und geschlossen)
 - Aufführungen
- Gefährdungsbeurteilung
 - Maßnahmen
 - Kompensation

Umgang mit feuergefährlichen Handlungen ist sehr uneinheitlich

Feuergefährliche Handlungen

- Der Einsatz von feuergefährlichen Handlungen setzt KEINEN Befähigungsnachweis voraus
- Einige Effekte (z.B. Spraymaster) fordern in der Bedienungsanleitung „eingewiesenes Personal“

Effekte mit GAS

Sparkular Fontänenmaschinen

Coverbands

Feuergefährliche Handlungen

- Der Einsatz von feuergefährlichen Handlungen setzt KEINEN Befähigungsnachweis voraus
- Einige Effekte (z.B. Spraymaster) fordern in der Bedienungsanleitung „eingewiesenes Personal“

Effekte mit GAS

. . . sollten grundsätzlich nicht in Versammlungsstätten eingesetzt werden.

Sparkular Fontänenmaschinen
Coverbands

Feuergefährliche Handlungen

- Der Einsatz von feuergefährlichen Handlungen setzt KEINEN Befähigungsnachweis voraus
- Einige Effekte (z.B. Spraymaster) fordern in der Bedienungsanleitung „eingewiesenes Personal“

**Sparkular Fontänenmaschinen
Coverbands**

Feuergefährliche Handlungen

- Der Einsatz von feuergefährlichen Handlungen setzt KEINEN Befähigungsnachweis voraus
- Einige Effekte (z.B. Spraymaster) fordern in der Bedienungsanleitung „eingewiesenes Personal“

Sparkular Fontänenmaschinen

. . . gelten als feuergefährliche Handlungen und werben damit, dass sie quasi „ungefährlich“ sind. Hier ist grundsätzlich besondere Vorsicht geboten.

Coverbands

Feuergefährliche Handlungen

- Der Einsatz von feuergefährlichen Handlungen setzt KEINEN Befähigungsnachweis voraus
- Einige Effekte (z.B. Spraymaster) fordern in der Bedienungsanleitung „eingewiesenes Personal“

Sparkular Fontänenmaschinen



Coverbands

Sparkular Puder Cold Spark Nonpyrotechnic GRANULAT Kalte Funken Effekt Outdoor

26 verkauft

9+

EUR 40,70

Kostenloser Versand
(inkl. MwSt.)

Lieferung bis **Mittwoch, 20. Jan** aus Kiel, Deutschland

- **Neu** Zustand
- 1 Monat Rückgabe - Käufer zahlt Rückversand | [Rücknahmebedingungen](#)

“Granulat für Cold Spark Machine. Die Cold Spark-Maschine erzeugt einen Unglaublichen und fantastischen, ungefährlichen Effekt, d...”

[Lesen Sie die vollständige Beschreibung](#)
[Weitere Details](#)

ebayPLUS

Stückzahl: 1

Sofort-Kaufen

In den Warenkorb

Beobachten

Verkauft von

Feuergefährliche Handlungen




- Der Einsatz von feuergefährlichen Pyrotechnik erfordert einen entsprechenden Befähigungsnachweis
- Einige Effekte (z.B. Sparkular) sind ohne Bedienungsanleitung gefährlich

Sparkular Fontänen



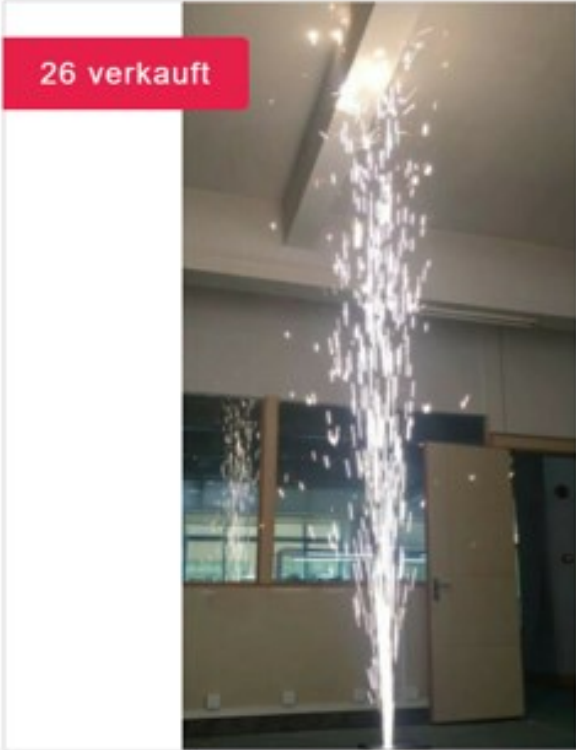
Coverbands

Funken Effekt Outdoor

9+

26 verkauft



LAT Kalte

ebayPLUS

Zahl: 1

[Sofort-Kaufen](#)

[In den Warenkorb](#)

[Beobachten](#)

Feuergefährliche Handlungen

- Der Einsatz von feuergefährlichen Handlungen setzt KEINEN Befähigungsnachweis voraus
- Einige Effekte (z.B. Spraymaster) fordern in der Bedienungsanleitung „eingewiesenes Personal“

Coverbands

Feuergefährliche Handlungen

- Der Einsatz von feuergefährlichen Handlungen setzt KEINEN Befähigungsnachweis voraus
- Einige Effekte (z.B. Spraymaster) fordern in der Bedienungsanleitung „eingewiesenes Personal“

Coverbands

(z.B. von Rammstein) DIY-Geräte welche aufgrund von Kostengründen oft nicht geprüft sind.

In einigen Bundesländern nur Anzeige notwendig, aufgrund Einstufung als „feuergefährliche Handlung“

Feuergefährliche Handlungen

Pyrotechnische Effekte

Pyrotechnische Effekte

Pyrotechnische Gegenstände und Sätze werden je nach ihrer Gefährlichkeit und ihrem Verwendungszweck in unterschiedliche Kategorien eingeteilt:

Pyrotechnische Gegenstände	Kategorie	Umgangsvoraussetzungen	DGUV Information 215-312, Seite 23
Feuerwerk	F1	Mindestalter 12 Jahre	
	F2	Mindestalter 18 Jahre, nur zu Sylvester (31.12. - 01.01.)	
	F3	Mindestalter 21 (18)* Jahre, Anzeige, Erlaubnis	
	F4	Mindestalter 21 Jahre Befähigungsschein, Anzeige, Erlaubnis	
Bühnen- und Theaterpyrotechnik	T1	Mindestalter 18 Jahre genehmigungspflichtig bei der Verwendung auf Bühnen und vergleichbaren Einrichtungen	
	T2	Mindestalter 21 Jahre, Befähigungsschein Erlaubnis, genehmigungspflichtig bei der Verwendung auf Bühnen und vergleichbaren Einrichtungen	
Pyrotechnische Sätze	S1	Mindestalter 18 Jahre**	
	S2	Mindestalter 21 Jahre Befähigungsschein, Erlaubnis	

* 18 Jahre nach § 20 1. SprengV, Erlaubnis jedoch erst ab 21 Jahren

** genehmigungspflichtig bei der Verwendung auf Bühnen und vergleichbaren Einrichtungen wie T1/T2

PYROTECHNIK

- Die **Anmeldung** muss mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung, bei der am Ort der Verwendung zuständigen Behörde (vorbeugender Brandschutz) **schriftlich** zu erfolgen (§23 Abs. 7 1. SprengV)
- Behörde entscheidet über die Notwendigkeit einer Abnahme und Vorführung vor Ort
- Behörde erteilt die Genehmigung ggf. mit besonderen Auflagen oder erst nach Erprobung (§ 23 Abs. 7 1.SprengV)
- Für die Erprobung und Vorführung vor Mitwirkenden ist zusätzlich die Genehmigung der zuständigen Stelle erforderlich. (§23 Abs. 6 1. SprengV)

PYROTECHNIK

- Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung
- Unterweisung der Beschäftigten vor dem Einsatz über die Wirkungsweise, die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über Maßnahmen zu deren Abwendung

PYROTECHNIK

Qualifikation für Pyrotechnik

Kategorie		Qualifikation
Feuerwerk	F4	Erlaubnisschein oder Befähigungsschein
Bühnen- und Theaterpyrotechnik	T1	<ul style="list-style-type: none"> - Gesetzgeber: kein Befähigungsschein, aber Fachkunde - UVV fordert: Befähigungsschein - Wenn Outdoor Effekt Indoor verwendet werden soll: Erlaubnis- oder Befähigungsschein
	T2	Erlaubnisschein oder Befähigungsschein
Pyrotechnische Sätze	S2	Erlaubnisschein oder Befähigungsschein

PYROTECHNIK

§ 7 Erlaubnisschein (Firma; bzw. Einzelunternehmer)

§ 20 Befähigungsschein (Mitarbeiter)

PYROTECHNIK

§ 7 Erlaubnisschein (Firma; bzw. Einzelunternehmer)

Für die Erlaubnis nach §7 SprengG muss man:

- ein Gewerbe anmelden
- Haftpflichtversicherung (Umgang mit Feuerwerkskörpern)
- ein Lager (mit bestimmten Auflagen) einrichten
- geeignetes Fahrzeug für den Transport (ab bestimmter Menge)
- Gefahrgutschein für pyrotechnische Gegenstände (Fahrschule)

§ 20 Befähigungsschein (Mitarbeiter)

PYROTECHNIK

§ 7 Erlaubnisschein (Firma; bzw. Einzelunternehmer)

Für die Erlaubnis nach §7 SprengG muss man:

- ein Gewerbe anmelden
- Haftpflichtversicherung (Umgang mit Feuerwerkskörpern)
- ein Lager (mit bestimmten Auflagen) einrichten
- geeignetes Fahrzeug für den Transport (ab bestimmter Menge)
- Gefahrgutschein für pyrotechnische Gegenstände (Fahrschule)

§ 20 Befähigungsschein (Mitarbeiter)

PYROTECHNIK

§ 7 Erlaubnisschein (Firma; bzw. Einzelunternehmer)

Für die Erlaubnis nach §7 SprengG muss man:

- ein Gewerbe anmelden
- Haftpflichtversicherung (Umgang mit Feuerwerkskörpern)
- ein Lager (mit bestimmten Auflagen) einrichten
- geeignetes Fahrzeug für den Transport (ab bestimmter Menge)
- Gefahrgutschein für pyrotechnische Gegenstände (Fahrschule)

§ 20 Befähigungsschein (Mitarbeiter)

Der Befähigungsschein nach §20 SprengG ermöglicht:

- das Einkaufen und Abbrennen von Großfeuerwerk im Auftrag eines Erlaubnisschein-Inhabers
- Ohne schriftlichen Auftrag darf man weder Feuerwerkskörper einkaufen, noch als verantwortlicher Feuerwerker abbrennen

EMISSIONSSCHUTZ



EMISSIONSSCHUTZ

SCHUTZ DER ANWOHNER

SCHUTZ DER ZUSCHAUER

SCHUTZ DER MITARBEITER

EMISSIONSSCHUTZ

SCHUTZ DER ANWOHNER

SCHUTZ DER ZUSCHAUER

SCHUTZ DER MITARBEITER

SCHUTZ DER ANWOHNER

Forderung des Schutz der Anwohner bei Open Air Veranstaltungen:

„Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge“ (BLMSchG)

SCHUTZ DER ANWOHNER

*„[...] Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind,
[...] erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die
Nachbarschaft herbeizuführen.“*

§ 3 Abs. 1 BLMSchG

Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht,
Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen

SCHUTZ DER ANWOHNER

Die Schwere der Lärmbelästigung hängt ab von:

- von der Lautstärke der Geräusche
- von der Nutzung des Gebietes, auf das sie einwirken (Bebauungsplan)
- der Art der Geräusche und der Geräuschquellen
- dem Zeitpunkt (Tageszeit)
- der Zeitdauer der Einwirkungen

Das BLMSchG kennt unterschiedlichen Lärm welcher ebenfalls unterschiedlich zu bewerten ist.

- Fluglärm, Straßenverkehrslärm, Gewerbelärm, Freizeitlärm, etc....

SCHUTZ DER ANWOHNER

TA-Lärm

Freizeitlärmrichtlinie

SCHUTZ DER ANWOHNER

TA-Lärm

Lärm der von GEWERBE ausgeht

Freizeitlärmrichtlinie

SCHUTZ DER ANWOHNER

TA-Lärm

Lärm der von GEWERBE ausgeht

Freizeitlärmrichtlinie

Lärm der von FREIZEITANLAGEN (die allerdings durchaus gewerblich betrieben sein können) ausgeht

TA-Lärm

„Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA-Lärm)
konkretisiert als Verwaltungsvorschrift das **BLMSchG**

Die Technische Anleitung regelt wie die **Geräuschemissionen** neu zu errichtender oder bestehender Anlagen zu **ermitteln** und zu **beurteilen** sind.

Verschiedene Anlagen sind ausgenommen, so z.B.:

- Sportanlagen, Sportanlagen-Lärmschutzverordnung (18. BImSchV)
- Freizeitanlagen sowie Freiluftgaststätten
- nicht genehmigungsbedürftige landwirtschaftliche Anlagen

TA-LÄRM

Seltene Störereignisse

„Ist [...] zu erwarten, dass in seltenen Fällen oder über eine begrenzte Zeitdauer, [...] die Immissionsrichtwerte nach den Nummern 6.1 und 6.2 auch bei Einhaltung des Standes der Technik zur Lärminderung nicht eingehalten werden können, kann eine Überschreitung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für genehmigungsbedürftige Anlagen zugelassen werden.“

Abschnitt 7.2. „Bestimmungen“; TA Lärm

TA LÄRM

Die Immissionsrichtwerte an Werktagen:

Ziffer TA Lärm	Ausweisung	(6:00 bis 22:00 Uhr)	(22:00 bis 6:00 Uhr)
6.1 a	Industriegebiet	70 dB(A)	70 dB(A)
6.1 b	Gewerbegebiet	65 dB(A)	50 dB(A)
6.1 c	Urbanes Gebiet	63 dB(A)	45 dB(A)
6.1 d	Mischgebiet	60 dB(A)	45 dB(A)
6.1 e	Allgemeines Wohngebiet	55 dB(A)	40 dB(A)
6.1 f	Reines Wohngebiet	50 dB(A)	35 dB(A)
6.1 g	Krankenhaus	45 dB(A)	35 dB(A)

TA-Lärm

Weils so schön ist: **LmschG** ... und nicht jedes Bundesland hat eins

verschiedene Ansprechpartner: Beispiel NRW

- Bei Freizeitveranstaltungen, Volksfesten, Kirmesveranstaltungen oder Musikdarbietungen ist das **örtliche Ordnungsamt** zuständig
- Bei anlagenbezogenem Lärm durch technische Einrichtung z.B. bei Fahrgeschäften in Vergnügungsparks, Motoren oder Kühlaggregaten im Vordergrund, ist die **Umweltschutzbehörde des Kreises** zuständig

ANWOHNER

TA-Lärm

Lärm der von GEWERBE ausgeht

Freizeitlärmrichtlinie

Lärm der von FREIZEITANLAGEN (die allerdings durchaus gewerblich betrieben sein können) ausgeht.

Freizeitlärmrichtlinie

Am 06.03.2015 von der Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) veröffentlicht

- enthält Hinweise zur Ermittlung (Berechnung) und Beurteilung (Bewertung) der von Freizeitanlagen ausgehenden Geräusche

Die Freizeitlärmrichtlinie ist nicht in allen Bundesländern formell eingeführt

- einige Bundesländer (z.B. Berlin) haben ein eigenes **Landesimmissionsschutzgesetz** erlassen, welches abweichende Regelungen beinhalten kann

Freizeitlärmrichtlinie

Die reinen Grenzwerte sind nahezu identisch zur TA-Lärm

- Allerdings sind die Betrachtungszeiträume enger und STRENGER gefasst. An Werktagen gilt für Geräuscheinwirkungen:
 - tags außerhalb der Ruhezeiten (8 bis 20 Uhr) eine Beurteilungszeit von 12 Stunden
 - tags während der Ruhezeiten (6 bis 8 Uhr und 20 bis 22 Uhr) jeweils eine Beurteilungszeit von 2 Stunden
 - nachts (22 bis 6 Uhr) eine Beurteilungszeit von 1 Stunde (ungünstigste volle Stunde)

Freizeitlärmrichtlinie

Grundsätzlich ist die Richtlinie ein Orientierungsrahmen, die zuständige Stelle kann also auch davon abweichen

. . . wenn sie denn möchte . . .

SCHUTZ DER ANWOHNER

TA-Lärm

Freizeitlärmrichtlinie

EMISSIONSSCHUTZ

SCHUTZ DER ANWOHNER

SCHUTZ DER ZUSCHAUER

SCHUTZ DER MITARBEITER

SCHUTZ DER ZUSCHAUER

Verkehrssicherungspflicht beinhaltet auch den Schutz vor Gehörschäden

- Beweislastumkehr
 - Kommt es zu einer Schädigung muss der Veranstalter nachweisen die zulässigen Emissionswerte während der Veranstaltung eingehalten zu haben, sonst ist er Schadensersatzpflichtig
- Die Messung nach DIN 15905-5 **!ACHTUNG 2022 überarbeitet!**
 - normgerecht und dokumentiert
 - Die Norm bezieht sich weiterhin nur auf Schallemissionen, die von der elektroakustischen Beschallung erzeugt werden.
(keine Pyrotechnik, Zuschauer)

SCHUTZ DER ZUSCHAUER

- Der Grenzwert für den LAeq beträgt 99 dB(A).
 - Betrachtungszeitraum beträgt jeweils 30 Minuten, welche aufgerundet werden
- Der Grenzwert für den LCpeak beträgt 135dB(C).
 - Maximalwert des Schalldruckpegels während der gesamten Messdauer dar

Die DIN 15905-5 bezieht sich nur auf die Gäste einer Veranstaltung

NEU: Infopflicht, kostenloser Gehörschutz, Anzeige für Besucher, Dauer der Einwirkung wird berücksichtigt

Der Arbeitsschutz ist unabhängig davon geregelt

EMISSIONSSCHUTZ

SCHUTZ DER ANWOHNER

SCHUTZ DER ZUSCHAUER

SCHUTZ DER MITARBEITER

SCHUTZ DER MITARBEITER

Bis 2007 gültige Unfallverhütungsvorschrift (UVV) "Lärm" (BGV B3)

LärmVibrationsArbSchV „Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen“

- Die Verordnung regelt den Schutz der Beschäftigten vor einer tatsächlichen oder möglichen Gefährdung durch Lärm und Vibrationen

SCHUTZ DER MITARBEITER

Hauptneuerungen der **LärmVibrationsArbSchV** waren:

- Einführung neuer Leitgrößen zur Beschreibung des Lärms am Arbeitsplatz, Tageslärmmexpositionspegels $L_{EX,8h}$ und des Spitzenschalldruckpegels L_{pCpeak} ,
- Absenkung der Werte für Präventionsmaßnahmen um 5 dB

Die Verordnung wird konkretisiert durch:

Technische Regeln zur LärmVibrationsArbSchV (**TRLV**)

- **TRLV Lärm Teil Allgemeines**
- **TRLV Lärm Teil 1**
- **TRLV Lärm Teil 2**
- **TRLV Lärm Teil 3**

LASERANLAGEN



LASERANLAGEN

§ 37 MVStättVO

§ 37
Lasieranlagen

Auf den Betrieb von Lasieranlagen in den für Besucher zugänglichen Bereichen sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

Einziges Vorschrift bis 2010:

DGUV Vorschrift 11/12 „Laserstrahlung“ (alt VBG 93 / BGV B2)

Ab 2010:

OStrV „Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung“
Umsetzung der EG-Richtlinie

LASERANLAGEN

DGUV Vorschrift 11/12	OStrV
<p>Kursbesuch zur Erlangung der Sachkunde für angehende Laserschutzbeauftragte (LSB)</p> <p>empfohlen</p>	<p>Schreibt einen erfolgreichen Kursbesuch zum Erwerb von Fachkenntnissen (Sachkunde)</p> <p>zwingend vor</p>
<p>Anzeigepflicht für Laser der Klassen 3R, 3B und 4</p>	<p>Anzeige der Lasereinrichtungen</p> <p>nicht gefordert</p>

TROS LASERSTRAHLUNG

2013: TROS Laserstrahlung veröffentlicht
Konkretisierung der Verordnung OStrV

TROS Laserstrahlung Allgemeiner Teil

Beschreibt Laserschutzbeauftragte, deren Qualifikation und Ausbildung

TROS Laserstrahlung Teil 1

Erstellung Gefährdungsbeurteilung, Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und Unterweisung

TROS Laserstrahlung Teil 2

Vorgaben zum Messen und Berechnen von Laserstrahlung

TROS Laserstrahlung Teil 3

Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Gefährdung

LASERKLASSEN

Laser-klasse	Gefährdung bzw. Schädigungsmöglichkeit	Typische Leistung P (Dauerstrich-Laser)	Typische Anwendung
1	Unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen sicher	P kleiner 0,4 mW	Scanner-Kasse, DVD-Player
1M	Bei Einsatz von optisch sammelnden Instrumenten für das Auge gefährlich (sonst wie Klasse 1)	P kleiner 0,4 mW; aber der Strahldurchmesser ist größer als 7 mm	—
2	Der direkte Blick in den Strahl muss vermieden werden – bei längerer Betrachtung über 0,25 s hinaus kann es zu Netzhautschäden kommen	P kleiner 1 mW	Laserpointer, Laser-Wasserwaage
2M	Bei Einsatz von optisch sammelnden Instrumenten für das Auge gefährlich (sonst wie Klasse 2)	P kleiner 1 mW; aber der Strahldurchmesser ist größer als 7 mm	—
3A	Nur bei Einsatz von optisch sammelnden Instrumenten für das Auge gefährlich	P kleiner 5 mW; aber der Strahldurchmesser ist größer als 7 mm und die Leistungsdichte ist bezogen auf den Pupillendurchmesser so groß wie beim Klasse-2-Laser	—
3R	Gefährlich für das Auge	P kleiner 5 mW	Show- und Projektions-Laser, Materialbearbeitungslaser
3B	Immer gefährlich für das Auge	P kleiner 500 mW	
4	Immer gefährlich für das Auge und die Haut	P größer 500 mW	

LASERKLASSEN

Laser-klasse	Gefährdung bzw. Schädigungsmöglichkeit	Typische Leistung P (Dauerstrich-Laser)	Typische Anwendung
1	Unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen sicher	P kleiner 0,4 mW	Scanner-Kasse, DVD-Player

3R	Gefährlich für das Auge	P kleiner 5 mW	Show- und Projektions-Laser, Materialbearbeitungslaser
3B	Immer gefährlich für das Auge	P kleiner 500 mW	
4	Immer gefährlich für das Auge und die Haut	P größer 500 mW	

3A	Nur bei Einsatz von optisch sammelnden Instrumenten für das Auge gefährlich	P kleiner 5 mW; aber der Strahldurchmesser ist größer als 7 mm und die Leistungsdichte ist bezogen auf den Pupillendurchmesser so groß wie beim Klasse-2-Laser	—
3R	Gefährlich für das Auge	P kleiner 5 mW	Show- und Projektions-Laser, Materialbearbeitungslaser
3B	Immer gefährlich für das Auge	P kleiner 500 mW	
4	Immer gefährlich für das Auge und die Haut	P größer 500 mW	

LASERSCHUTZBEAUFTRAGTE

§ 5 OStrV: Der LSB ist verpflichtend ab Laserklasse 3R, 3B und 4

- abgeschlossene Berufsausbildung
- Lehrgang abgeschlossen
- vom Unternehmen schriftlich bestellt

TROS Allgemeiner Teil

5.1	Anforderungen und Aufgaben des LSB
5.1. Abs. 6 Nr.1 -7	Kenntnisse des LSB
5.2.	Inhalte des Lehrganges und dessen Prüfung

Seit 2018:

DGUV Grundsatz 303-005 konkretisiert die Ausbildung und Anforderung an Laserschutzbeauftragte

GENEHMIGUNG UND BETRIEB

Der Laserschutzbeauftragte ist verantwortlich für den sicheren Aufbau und Betrieb der Anlage.

Aufgrund der aktuellen Verordnungslage empfiehlt es sich, vor dem Einsatz von Laseranlagen mit der zuständigen Behörde, bzw. dem Betreiber hinsichtlich des Vorgehens abzustimmen.

MITWIRKEN VON KINDERN UND JUGENDLICHEN



KINDER UND JUGENDLICHE

„[...] Die Beschäftigung von Kindern ist gemäß § 5 Abs. 1 JArbSchG grundsätzlich verboten. Ausnahmen können für Kinder ab drei Jahren unter der Maßgabe der Regelungen des § 6 JArbSchG bei Veranstaltungen im Kultur- und Medienbereich auf Antrag bewilligt werden. Für Kinder unter drei Jahren ist jede Form der Beschäftigung verboten. Eine Ausnahmemöglichkeit besteht bei diesem Beschäftigungsverbot nicht.“

Anzeige- und Bewilligungspflicht bei der zuständigen
Aufsichtsbehörde

KINDER UND JUGENDLICHE

„Wer Aufsichtsbehörde ist, ergibt sich gemäß § 51 Abs. 1 JArbSchG aus den geltenden Landesbestimmungen. In den meisten Ländern ist es das Gewerbeaufsichtsamt beziehungsweise das entsprechende Arbeitsschutzamt, in dessen Bereich der Betriebssitz des Arbeitgebers liegt.“

KINDER UND JUGENDLICHE

Beschäftigung von Jugendlichen

Aktenzeichen:

WD 6 - 3000 - 010/19

Dokumentenstand: 03.04.2019

DGUV Information 215-315

Abschnitt 2.5.4

„Kinder und Jugendliche“

The screenshot shows the website **bund.de** (Verwaltung digital) with a **BETA** badge. The main text reads: "Brauchtum und Vergnügen sind wichtig. Damit Ihre Feier oder öffentliche Veranstaltung ein Erfolg wird, unterstützen Sie die Behörden in vielen Fällen. Bitte informieren Sie jedoch die Verwaltung vorab, damit mögliche Ausnahmegenehmigungen erteilt werden können. Hier finden Sie Informationen und Behördenkontakte für Veranstaltungen, Versammlungen oder Sondernutzungen." Below this, under the heading "Leistungen und Services", there is a list of services. The second item, "Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung Erteilung", is circled in red.

bund.de Verwaltung digital BETA

Brauchtum und Vergnügen sind wichtig. Damit Ihre Feier oder öffentliche Veranstaltung ein Erfolg wird, unterstützen Sie die Behörden in vielen Fällen. Bitte informieren Sie jedoch die Verwaltung vorab, damit mögliche Ausnahmegenehmigungen erteilt werden können. Hier finden Sie Informationen und Behördenkontakte für Veranstaltungen, Versammlungen oder Sondernutzungen.

Leistungen und Services

- ☰ Antrag auf Mitwirkung von Kindern bei Veranstaltungen Bewilligung
- ☑ **Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung Erteilung**

www.beta.bund.de

Hoher Ermessenspielraum der zuständigen Behörde

www.beta.bund.de

KINDER UND JUGENDLICHE



Beschäftigung von Jugendlichen bei Veranstaltungen



0 Ergebnisse für „Beschäftigung von Jugendlichen bei Veranstaltungen“ in „Hamburg, Freie und Hansestadt Hamburg“

PLZ oder Ort

20038 Hamburg, Freie und Hansestadt



Filter anwenden

KINDER UND JUGENDLICHE

Für die Mitwirkung von Kindern und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen
(Kinder)

- bei Theatervorstellungen, Musikaufführungen, Werbeveranstaltungen,
- bei Aufnahmen im Hörfunk und Fernsehen sowie
- bei Film- und Fotoaufnahmen

können Arbeitgebende eine Ausnahme vom Verbot der Kinderarbeit beantragen. Arbeitgebende sind alle, die ein Kind selbst oder durch eine verantwortlich beauftragte Person beschäftigen, zum Beispiel ein Theater, ein Betrieb oder ein Unternehmen (zum Beispiel eine Filmproduktionsfirma) oder ein Verein (zum Beispiel ein Chorverein im regulären Opern- und Konzertbetrieb).

KINDER UND JUGENDLICHE

Eine Bewilligung ist erforderlich für die Beschäftigung von:

- Kindern (ab 0. bis einschließlich 14. Lebensjahr)
- Vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen (ab 15. bis einschließlich 17. Lebensjahr)
- Für Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, sind die für Kinder geltenden Vorschriften anzuwenden.
 - Eine Bewilligung erfolgt in der Regel für maximal 30 Tage pro Kalenderjahr und Kind.
 - Beschäftigungstage mehrerer Arbeitgeber werden addiert.
 - Proben zählen zur Arbeitszeit und werden in die Beschäftigungszeit mit eingerechnet.

KINDER UND JUGENDLICHE

Nach Beendigung der Beschäftigung ist dem Kind eine erforderliche Freizeit von 14 Stunden zwischen zwei Beschäftigungen zu gewähren.

Eine Teilnahme am Schulunterricht vor Ende dieser Zeitspanne ist von dieser Einschränkung nicht betroffen.

Eine Bewilligung ist ausgeschlossen für die Mitwirkung von Kindern in Kabarett, Tanzlokalen und ähnlichen Betrieben sowie auf Vergnügungsparks, Kirmessen, Jahrmärkten und bei ähnlichen Veranstaltungen, Schaustellungen oder Darbietungen.

Eine Ausnahme zur Beschäftigung eines Kindes unter 3 Jahren kann nicht bewilligt werden.

KINDER UND JUGENDLICHE

Die Arbeitgebenden sind verantwortlich dafür, dass spätestens vor Beschäftigungsbeginn die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz des jeweiligen Kindes gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer nachteiligen körperlichen und seelisch-geistigen Entwicklung getroffen sind.

Dabei ist die Gesamtheit der Umstände zu berücksichtigen, die bei der Beschäftigung des Kindes eine Rolle spielen.

Weiterhin haben die Arbeitgebenden die Betreuung und Beaufsichtigung des Kindes sicherzustellen. Zu den erforderlichen Maßnahmen gehört daher eine sorgfältige Auswahl, die Bestellung, Unterrichtung und Überwachung der Aufsichtsperson, auch wenn die Arbeitgebenden diese Aufgaben übertragen haben.

EINSATZ VON TIEREN



EINSATZ VON TIEREN

- Der Einsatz von Tieren bei Veranstaltungen muss vorher bei der zuständigen Behörde angemeldet und von dieser genehmigt werden.
- Unterbringung und der Transport muss angemeldet und genehmigt werden.

Grundlage ist das Tierschutzgesetz (**TierSchG**) und die Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (**ViehVerkV**).

- Die **DGUV Information 215-315** konkretisiert unter Ziffer 3.6 und im Anhang 3 den Umgang mit Tieren und Schutzmaßnahmen.

EINSATZ VON TIEREN

SCHUTZ DER ZUSCHAUER

- Schutz der Mitarbeiter und Gäste betrachten
- Gefährdungsbeurteilung , geeignete Schutzmaßnahmen ermitteln



SONNTAGSFAHRVERBOT



DROHNEN



NOCH FRAGEN?



VIELEN DANK FÜR EURE AUFMERKSAMKEIT